



Deutscher **Anwalt**Verein

Sprechzettel

an die örtlichen Anwaltvereine des DAV

Berlin, 17.12.2024

Inhalt

Aktuelle Basisinformationen zum DAV

Interessenvertretung

1. [Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung](#)
2. [Digitalisierung und digitale Transformation der Justiz](#)
3. [Berufsgeheimnisträgerschutz im Straf- und Sicherheitsrecht](#)
4. [Erhalt der anwaltlichen Versorgungswerke](#)
5. [Integrierter Bachelor of Laws](#)
6. [Zukunft der volljuristischen Ausbildung](#)
7. [Sammelanderkonten – aktueller Stand](#)
8. [Berufsrecht der Insolvenzverwalter](#)
9. [Fremdbesitz/Fremdkapital](#)
10. [Anwaltliche pro-bono-Tätigkeit](#)
11. [Aktuelle Entwicklungen im Berufsrecht auf der EU-Ebene](#)

Rechtspolitische Themen

12. [Unabhängigkeit und Resilienz der Justiz](#)
13. [Gerichtsschließungen \(Beispiel Schleswig-Holstein\)](#)
14. [Dokumentation der Hauptverhandlung](#)
15. [Online-Verhandlung nach § 128a ZPO](#)
16. [Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens](#)
17. [Neues Asyl- und Migrationspaket](#)
18. [Neustart der Sicherheitsgesetzgebung](#)
19. [Modernisierung des Schiedsverfahrensrecht](#)
20. [Vorratsdatenspeicherung in Deutschland und der EU](#)
21. [Haftentschädigung](#)
22. [Einführung der Strafbarkeit von sexuellen Belästigungen durch verbale Äußerungen und Gesten](#)
23. [Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften](#)
24. [Reform der Tötungsdelikte](#)
25. [Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein](#)
26. [Strafrecht als Ultima Ratio](#)
27. [Regelung des Einsatzes von Vertrauenspersonen](#)
28. [Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte](#)
29. [Massenverfahren und kollektiver Rechtsschutz](#)

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel. - +49 30 726152-0
Fax - +49 30 726152-190
E-Mail - dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel. - +32 2 28028-12
Fax - +32 2 28028-13
E-Mail - bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer -
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Europa (Schwerpunkte)

30. [Steuerhinterziehung & aggressive Steuerplanung in der EU – Vorgehen gegen Vermittler \(„Enabler“\)](#)
31. [Verordnung der EU-Kommission zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch im Internet – Thema Chatkontrolle](#)
32. [Anpassung der Haftungsregeln an Einsatz von KI-Systemen](#)
33. [Rechtsberatung als Teil humanitärer Hilfe – EliL](#)
34. [Europäische Konvention zum Schutz der Anwaltschaft](#)
35. [Schutz anwaltlicher Grundwerte auf europäischer Ebene](#)
36. [EU-Verordnungsvorschlag zur Künstlichen Intelligenz](#)
37. [Anti-Schleuser-Richtlinie \(„Facilitation Directive“\)](#)
38. [Neue EU-Zahlungsverzugsverordnung](#)

Aktuelle Basisinformationen zum DAV

Mitgliedschaft

Dem DAV sind 240 örtliche Anwaltvereine in ganz Deutschland und je einer in Belgien, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Spanien, Tschechien sowie zwei Vereine in Frankreich – DAV Frankreich und DAV Strasbourg –, mithin 253 Anwaltvereine, angeschlossen. Über diese Vereine sind rund 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mitglied im DAV.

Arbeitsgemeinschaften

Die 30 Arbeitsgemeinschaften zählen etwas über 40.000 Mitglieder.

Ausschüsse

Der DAV nimmt zu nahezu allen Gesetzgebungsvorhaben durch seine 40 Gesetzgebungsausschüsse Stellung. Dies nicht nur zu den originären anwaltlichen Themen, wie Vergütungs- und Verfahrensrecht, sondern überall dort, wo anwaltliche Tätigkeit gefragt ist, auch durch Initiativstellungen.

Deutscher Anwaltstag

Der 76. Deutsche Anwaltstag findet vom 4.-6. Juni 2025 in Berlin statt.

17. Dezember 2024
Sven Walentowski
Tim Sander

Interessenvertretung

1. Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Eine Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung muss schnellstmöglich durch eine lineare Anpassung sowie strukturelle Änderungen kommen.

Sie muss zukünftig in deutlich kürzeren Abständen in der Vergangenheit erfolgen, einmal in jeder Legislaturperiode.

II. Positionen

1. Der DAV fordert eine zeitnahe Anpassung der gesetzlich geregelten Anwaltsvergütung durch lineare und strukturelle Anpassungen.

Weil:

- Anwaltschaft darf nicht von der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung und Kompensation steigender Kosten abgekoppelt werden (seit letzter Anpassung 2021 eklatante Preissteigerungen und enorm hohe Inflationsrate)
- Erreichbarkeit und Verfügbarkeit von anwaltlichen Dienstleistungen, auch auf dem Land, wichtige Voraussetzung für den Zugang zum Recht; Voraussetzung für qualitative Anwaltsleistungen, dass Anwält:innen von der Arbeit auch leben können; nicht angepasste RVG-Vergütung benachteiligt insbesondere Rechtsanwältinnen sowie Anwaltschaft in der Fläche und im Osten, da hier deutlich seltener Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden
- neben linearer Anpassung auch einzelne strukturelle Änderungen erforderlich (insb. Anhebung Gegenstandswert in Kindschaftssachen und Angleichung der PKH-Tabelle bei 5.000 Euro)

2. Der DAV lehnt den großflächigen Abschluss von Vergütungsvereinbarungen als Alternative zur unzureichenden gesetzlichen Grundlage ab. Die Rechtsberatung darf kein Privileg von Besserverdienenden sein.

Weil:

- gesetzliche Vergütung ist Grundlage des Systems der gesetzlichen vollen Kostenerstattung als tragende Säule des Prozessrechts; Rechtssuchende

würden bei verbleibenden Kosten trotz vollen Obsiegens ggf. von einer Rechtsverfolgung abgehalten;

- erhebliche Mehrarbeit für Gerichte droht, wenn in jedem Verfahren über die notwendigen Rechtsverfolgungskosten gestritten würde, sofern aufgrund Ausweichens auf Vergütungsvereinbarungen RVG hierfür kein Maßstab mehr wäre

3. Der DAV fordert bei einer Anhebung der Gerichtsgebühren Augenmaß, da sonst eine Schwelle bei den Rechtsverfolgungskosten erreicht wird, die den Zugang zum Recht für rechtssuchende Bürger:innen stark gefährdet.

Weil:

- Gerichtskosten bereits mit die höchsten im Vergleich zu anderen Ländern
- Justiz letztlich staatliche Daseinsvorsorge, deren Kosten sich nicht durch Gebühren decken muss; Anwaltsvergütung dagegen Entgelt für privatrechtlich erbrachte Dienstleistung, von der ein Anbieter leben können muss; keinerlei Verbindung zwischen Anpassung der Anwaltsvergütung und Gerichtskosten, Prozesskostenhilfe und andere Belastungen sozialstaatliche Aufgaben, für die Justiz auch ausreichend ausgestattet sein muss
- RVG-Anpassung kein Spielball für Kompensation von Mehrausgaben in anderen (eigentlich sozialen) Bereichen wie Betreuervergütungen etc.
- Kompensation evt. Mehrausgaben der Länder für Prozesskostenhilfe durch Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer

III. Stand des Verfahrens

- Keine Befassung im Bundeskabinett, vermutlich aufgrund parteipolitischer Differenzen in der Koalition wegen anderer Vorhaben (keine sachliche Kritik gegen RVG-Anpassung selbst bekannt geworden; auch nicht aus den Ländern)
- **Juni 2024:** Verbändeanhörung RefE eines Gesetzes zur Änderung des RVG und des Justizkostenrechts (KostRÄG 2025)
 - gemeinsame Stellungnahme DAV und BRAK ([SN 46/24](#))
- intensive Gespräche auf Bund- und Länderebene; Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kompromiss erarbeitet, der auch durch den DAV mitgetragen wird
Ziel: **Anpassung zum 1. Januar 2025**
- **September 2023:** Gemeinsame Stellungnahme von DAV und BRAK mit Vorschlägen zur linearen Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung sowie zu strukturellen Änderungen des RVG ([SN 66/23](#); Zusammenfassung [AnwBl 11/2023, S. 631](#))
- **Mai 2023:** gemeinsames Eckpunktepapier mit BRAK an BMJ versandt
- Erinnerung an Notwendigkeit einer regelmäßigen und zeitnahen Anpassung durch DAV-Präsidentin Kindermann bei vielen politischen Gesprächen auf Bund- und Länderebene (Auftritte, Antrittsbesuche, Deutscher Anwaltstag; Veranstaltungen)
- **01. Januar 2021** - RVG und Gerichtskosten zuletzt angepasst; Anpassung blieb hinter Forderungen der Anwaltschaft und allgemeiner Tariflohnentwicklung zurück

IV. Hintergrund

- erforderliche Zustimmung der Länder problematisch, die zeitgleiche Anhebung der Gerichtskosten zur Kompensation von Mehrausgaben fordern
- flächendeckende Akzeptanz der gesetzlichen Vergütung wesentlicher Baustein für Zugang zum Recht
 - elementare Basis für Erfolg der Rechtsschutzversicherungen, die Rechtsverfolgungskosten nur in Höhe der gesetzlichen Vergütung übernehmen
 - Grundlage des Systems der vollen Kostenerstattung als tragende Säule des Prozessrechts;
 - sichert Kostentransparenz, Vorhersehbarkeit und volle gerichtliche Überprüfbarkeit

Datum: 8. November 2024

Bearbeiterin: RAin Sabrina Reckin

2. Digitalisierung und digitale Transformation der Justiz

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV begrüßt die weiteren Schritte zur Digitalisierung der Justiz, mahnt aber die unbedingte Einbindung der Anwaltschaft an. Zudem drängt er auf die Vereinheitlichung in den Ländern, den Ausbau von Breitbandverbindungen und betont die Wichtigkeit der notwendigen Ausstattung an den Gerichten.

II. Hintergrund zur Umsetzung der Digitalstrategie

Der im Juli 2022 von der Kommission veröffentlichte Rechtsstaatlichkeitsbericht hat dringenden Verbesserungsbedarf bei der personellen und digitalen Ausstattung der Justiz in Deutschland angemahnt.¹ Die Bundesregierung hat hierfür einen Digitalpakt im Umfang von 200 Mio. Euro (2022-2025) verabschiedet und konkrete Ziele in ihrer [Digitalstrategie](#) ausgegeben. Als Ziele bis 2025 werden dort für den Bereich Justiz genannt:

1. Gesetzliche Regelung und Erprobung vollständig digital geführter Zivilverfahren

Der Bundestag hat einen GE zur Stärkung von Videoverhandlungen nach § 128a ZPO [am 17.11.2023 verabschiedet](#); nach der Überweisung in den Vermittlungsausschuss durch den BR konnte im Juni 2024 eine Einigung vorgestellt werden, der der Bundestag zugestimmt hat. Siehe hierzu den gesonderten Sprechzettel „Online-Verhandlung nach § 128a ZPO“.

Darüber hinaus gibt es weitergehende Überlegungen zur Einführung eines formularbasierenden Online-Schnellverfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit. Ein flankierendes [Gesetz](#) zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit wurde am 18.10.2024 vom Bundestag in 1. Lesung beraten. Siehe hierzu auch den gesonderten Sprechzettel

2. eine bundesweit einsetzbare Software für Justizdienstleistungen in einer digitalen Rechtsantragstelle

Seit Ende 2022 arbeitet das Bundesministerium der Justiz mit dem DigitalService und den Ländern an dem Projekt. Die Kooperation mit neun Bundesländern und 17 Pilotgerichten hat im Frühjahr 2023 begonnen und wird aus den Mitteln der Digitalisierungsinitiative für die Justiz finanzert. Der Antrag auf Beratungshilfe wurde als erster Anwendungsfall für einen Online-Service ausgewählt; er kann seit August 2024 genutzt werden.² Am 8. November 2024 erhielt das Projekt den diesjährigen „Preis für gute Verwaltung“. Mit dem Preis werden seit 2019 jedes Jahr Projekte

¹ <https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-22-22-rechtsstaatlichkeitsbericht-der-eu-kommission-digitalisierung-der-justiz-vorantreiben>

² <https://service.justiz.de/beratungshilfe>

ausgezeichnet, die einen Beitrag zu mehr Nutzerfreundlichkeit der Verwaltung leisten.

3. die gesetzliche Regelung für die digitale Aufzeichnung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Bild und Ton mit automatisiertem Transkript

Siehe gesonderten Sprechzettel hierzu.

4. ein bundeseinheitliches Videoportal der Justiz deutschlandweit für Videoverhandlungen und Online-Termine der Justiz spätestens ab 2024

Das Videoportal lässt auf sich warten; es sollte eigentlich bereits Ende 2023 vorgestellt werden.¹

5. Gesetze und Verordnungen elektronisch verkünden

Das Bundesgesetzblatt erscheint seit 01.01.2023 nur noch elektronisch.²

6. Schaffung einer Schnittstelle für die kontrollierte Übergabe von Justizdaten zur Ermöglichung KI-gestützter cloudbasierter Justizdienste

Baden-Württemberg hat das Konzept eines bundesweit einheitlichen [Künstliche-Intelligenz-Portals für die Justiz](#) entwickelt. IT-Systeme aller Länder und des Bundes sollen daran angeschlossen werden. Ziel sei es, bundesweit einen Rahmen für die Justiz-KI zu schaffen, damit Möglichkeiten und Anreize für KI-Justiz-Innovationen entstehen.

7. Konzept für bundesweite Justizcloud

Die Untersuchung der Machbarkeit ist im Dezember 2023 gestartet.³

III. Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

Neben den vielen ambitionierten Digitalisierungsvorhaben bleibt der Ausbau des Elektronischen Rechtsverkehrs eine Dauerbaustelle. Das [Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs](#) ebnete bereit in 2013 den Weg hin zu einer flächendeckenden elektronische Kommunikation zwischen Rechtsanwälten, Behörden und Gerichten.

Zum 1.1.2022 begann die aktive Nutzungspflicht im elektronischen Rechtsverkehr für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Eine umgekehrte Pflicht zur elektronischen Kommunikation gibt es bei den Gerichten nicht. Hier werden die Eingänge aus dem

1

https://www.bmj.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/articles/videoportal_justiz_artikel.html

2 https://www.recht.bund.de/de/home/home_node.html

3

https://www.bmj.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/articles/justizcloud_artikel.html

elektronischen Gerichtspostfach vielfach auch heute noch ausgedruckt bevor sie weiterverarbeitet werden.

Die Einführung der elektronischen Akte ist für die Justiz erst ab 2026 vorgesehen. Aber auch dann ordnen die Verfahrensordnungen nicht an, dass die Gerichte elektronisch kommunizieren müssen. Und es gibt Berichte aus einigen Ländern, dass diese die Umstellung bis 2026 nicht werden bewältigen können.

Im Föderalismus angelegt ist von vornherein eine Zersplitterung der eJustice, so dass in den einzelnen Ländern unterschiedliche Technik zum Einsatz kommt und ein unterschiedlicher Fortschritt zu beobachten ist. Damit kommt der Schaffung von Schnittstellen und der Arbeit an übergreifenden Standards eine besondere Bedeutung zu. Hieran arbeitet die dem [e-Justice Rat](#) zuarbeitende Bund-Länder-Kommission (BLK); der DAV ist dort regelmäßig als Gast geladen.

IV. Aktuelles

Am 12. Oktober 2023 startete der **Pilotbetrieb von „Mein Justizpostfach (MJP)“**, einem Organisations- und Bürgerpostfaches, mit dem es auch Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden soll, kostenfrei mit der Justiz und weiteren Beteiligten des ERV zu kommunizieren. Einen Monat später wurde ein Datenleck bekannt; die Daten derer, die sich dort registriert hatten, sollen frei zugänglich abrufbar gewesen sein.¹ Mittlerweile ist der Pilotbetrieb beendet. Ca. 15.000 registrierte Unternehmen und Privatpersonen sind Stand Oktober 2024 angemeldet; monatliche kommen 2000-3000 neue Postfächer hinzu.

Im Juni 2024 fand der 4. Bund-Länder-Digitalgipfel der JustizministerInnen statt. Im Fokus der Gespräche stand die weitere Verwendung der Mittel aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz. Dabei stellt der Bund bis 2026 jährlich bis zu 50 Millionen Euro, insgesamt also bis zu 200 Millionen Euro, zur Verfügung. Davon sind bereits zwei Drittel für innovative Vorhaben der Länder fest eingeplant. Unter anderem sollen damit die Entwicklung einer KI-Strategie für die Justiz und der dafür erforderlichen Infrastruktur, ein generatives KI-Sprachmodell der Justiz oder auch ein universelles Strukturierungstool für Justizverfahrensakten finanziert werden.

Weitere Mittel sollen nun unter anderem in folgende Projekte fließen:

- KI-Massenverfahrens-Assistenz (MAKI – Reallabor KI-Assistenz).
- Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-Kit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen (ALeKS)
- Textanalysetool zur intelligenten Datenextraktion und Automatisierung der Aktenbearbeitung (INDATA).

08.11.2024

Nicole Narewski

¹ <https://netzpolitik.org/2023/datenleck-mein-justizpostfach-gewaehrt-dritten-datenzugriff/>

3. Berufsgeheimnisträgerschutz im Straf- und Sicherheitsrecht

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV fordert einen einheitlichen absoluten Berufsgeheimnisträgerschutz im Straf- und Gefahrenabwehrrecht.

II. Positionen

1. Der DAV fordert ein einheitliches Schutzniveau des Berufsgeheimnisses im Gefahrenabwehr- und im Strafrecht.

Weil:

- Es bedarf eines umfassenden Schutzes der freien ungehinderten Kommunikation zwischen Anwält:innen und Mandant:innen in allen Bereichen und allen Stadien der Ermittlungen
- Die Unterscheidung zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr ist aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts ungeeignet¹
- Anderenfalls droht die Aushöhlung des strafprozessualen Berufsgeheimnisschutzes durch weiterführende Ermittlungsbefugnisse im Vorfeld

2. Der DAV lehnt die Eröffnung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung beim Berufsgeheimnisträgerschutz ab.

Weil:

- Das Berufsgeheimnis ist kein Privileg der Anwaltschaft, sondern dient dem Schutz der Mandant:innen in Ausprägung von Art. 6 Abs. 3 EMRK, 20 Abs. 3 GG und § 148 StPO.
- Die Kommunikation zwischen Anwält:in und Mandant:in hat Kernbereichsbezug und steht daher nicht zur Abwägung
- Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung würde das Berufsgeheimnis aufweichen

¹ BVerfG 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09

3. Der DAV fordert in allen Sicherheitsgesetzen eine Generalklausel in Anlehnung an § 62 BKAG

Weil:

- Eine Generalklausel stellt lückenlosen Schutz des Berufsgeheimnisses sicher, wenn sie sich auf alle Eingriffsbefugnisse bezieht
- Nicht nur bei heimlichen Maßnahmen, sondern auch bei Durchsuchungen und anderen offenen Maßnahmen braucht es den Berufsgeheimnisträgerschutz
- § 160a StPO und § 62 BKAG sehen ein absolutes Schutzniveau vor

III. Stand des Verfahrens

- **April 2024** – [DAV-SN 30/24](#) zum Entwurf zur Novellierung des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes warnt vor der systematischen Auswertung von Datenbeständen der Polizei und kritisiert fehlende Regelungen zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern
- **April 2024** – [DAV-SN 23/24](#) zum Entwurf zur Novellierung des Bundespolizeigesetzes begrüßt geplanten umfassenden Schutz.
- **Mai 2023** - [DAV-SN 32/23](#) zu EU-Verordnung CSAM („Chatkontrolle“) kritisiert unzureichenden Schutz von Berufsgeheimnisträgern
- **27.05.2022** – G7-Anwaltschaften fordern in gemeinsamer [Resolution](#) besseren Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses, [DAV-PM](#)
- **26.04.2022** – Urteil des BVerfG zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz – [1 BvR 1619/17](#) - [DAV-PM](#) fordert Schutz des Berufsgeheimnisses
- **17.06.2021** - [DAV-PM](#) fordert besseren Schutz des Berufsgeheimnisses im Zusammenhang mit den Überlegungen für ein Musterpolizeigesetz
- **27.06.2018** – **Beschlüsse des BVerfG zu Jones Day** - [2 BvR 1405/17](#), [2 BvR 1780/17](#), [2 BvR 1562/17](#), [2 BvR 1287/17](#), [2 BvR 1583/17](#)
- **25.05.2018** - [Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes](#) vom 1. Juni 2017 tritt in Kraft. § 62 BKAG garantiert absoluten Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses.
- **20.04.2016** - Urteil des BVerfG zum BKA-Gesetz – [1 BvR 966/09](#) – Unterscheidung zwischen Rechtsanwälten und Strafverteidigern in Bezug auf Berufsgeheimnisträgerschutz verfassungsrechtlich nicht tragfähig
- **01.02.2011** - [Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zur Rechtsanwälten im Strafprozessrecht](#) vom 22. Dezember 2010 tritt in Kraft. Absoluter Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses in § 160a StPO eingeführt.

IV. Hintergrund

- Zuletzt sind Tendenzen erkennbar, die den mit § 62 BKAG geschaffenen hohen Standard des absoluten Schutzes von anwaltlichen Berufsgeheimnisträgern wieder aufzuweichen drohen.
- Hierzu zählt auch die Jones-Day-Entscheidung¹ des BVerfG, nach der eine Ausweitung des absoluten Beweiserhebungs- und Verwertungsverbots bei

¹ BVerfG NJW 2018, 2385

Durchsuchungen und Beschlagnahmen von Mandantenunterlagen verfassungsrechtlich nicht geboten sei, da hierdurch die Effektivität der Strafverfolgung erheblich eingeschränkt werden könne.

- Aus Sicht der Anwaltschaft birgt dies die Gefahr, dass Rechtssuchende womöglich auf anwaltlichen Beistand verzichten, weil sie mit der Möglichkeit der Beschlagnahme von Unterlagen beim/ bei der Rechtsanwält:in rechnen müssen.
- Es sind Beschwerden beim EGMR gegen die Entscheidungen des BVerfG anhängig ([Az.: 1022/19 und 1125/19](#)). Eine Entscheidung steht aus.
- Der Schutz der anwaltlichen Berufsausübung vor staatlicher Kontrolle liegt nicht nur im Interesse des/der einzelnen Rechtsanwält:in oder Rechtssuchenden, sein Bestehen liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer rechtsstaatlich geordneten und funktionierenden Rechtspflege¹. Der „Schutz des Anwaltsgeheimnisses [hat] im Unionsrecht den Rang eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes mit Grundrechtscharakter“².
- Ferner weist Art. 8 EMRK dem Informationsaustausch zwischen Rechtsanwält:in und Mandant:in erhöhten Schutz zu. Der EGMR hat dies mit der Verteidigung von der Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen begründet³. Ferner folge der Schutz des Berufsgeheimnisses aus dem Recht des Mandanten, sich nicht selbst zu belasten⁴.

Datum: 06. November 2024

Rechtsanwältin Uta Katharina Schmidt-Matthäus

Rechtsanwalt Max Gröning

¹ BVerfG, Urt. v. 30.03.2004 – 2 BvR 1520/01.

² Schlussantrag EuGH-Rs. C-550/07

³ EGMR. Rs. „Michaud“, no. 12323/11.

⁴ EGMR, Urt. v. 02.04.2015 – „Vinci Construction u. GTM Génie Civil u. Services“ 63629/10 Nr. 65 ff.

4. Erhalt der anwaltlichen Versorgungswerke

I. Kernforderung des DAV

Die Versorgungswerke gewähren eine existenzsichernde Grundversorgung für Anwältinnen und Anwälte im Falle der Berufsunfähigkeit und des Alters und sind unbedingt zu erhalten. Der Zugang zu den Versorgungswerken ist weiter zu gewährleisten.

II. Positionen

1. Die Versorgungswerke belasten weder Versichertengemeinschaft noch die Steuerzahlenden.

Weil:

- Die Existenz der Versorgungswerke neben der gesetzlichen Rentenversicherung ist historisch bedingt
 - war eine Antwort auf den der Anwaltschaft verwehrten Zugang zu den gesetzlichen Sicherungssystemen.
- Sie haben sich seitdem zu einem eigenständigen System etabliert, das wichtiger Bestandteil der anwaltlichen Selbstverwaltung ist.
- Die Versorgungswerke stellen für die übrige Versichertengemeinschaft keinen Nachteil dar und privilegieren ihre Mitglieder nicht durch Zusatzleistungen.
- Anders als die gesetzliche Rentenversicherung sind sie nicht auf Zuschüsse aus Steuergeldern angewiesen!

2. Eine perspektivische Abschaffung oder Einschränkung des Zugangs zu den Versorgungswerken zugunsten der gesetzlichen Rentenversicherung wäre für Staat und Rentensystem kontraproduktiv.

Weil:

- Anwältinnen und Anwälte sind für die staatlichen Versorgungssysteme ein denkbar schlechtes Risiko, weil sie länger leben und dadurch überdurchschnittlich lange Rente beziehen.
- Die Versorgungswerke sind nicht vollkapitalisiert, sondern zu einem Teil auch umlagefinanziert. Auf diesen Umlagen basieren die bereits laufenden Renten und die vorhandenen Anwartschaften.
 - Das System ist daher auf den dauerhaften Zugang neuer Beitragszahlenden angewiesen.
- Eine Abschaffung des weiteren Zugangs zu den Versorgungswerken
 - führt zu einem ausgleichspflichtigen enteignungsgleichen Eingriff, der den Staat Milliarden kosten würde.

III. Stand des Verfahrens

- **September 2022** – DJT spricht sich für den Erhalt der Versorgungswerke aus.
- **September 2024** – auf dem DJT werden keine nachteiligen Beschlüsse getroffen

IV. Hintergrund

Die Versorgungswerke insgesamt geraten als angeblich unsolidarische Sondersysteme immer wieder in den Fokus von Sozialpolitikern und derjenigen, die sich mit Reformen des Rentensystems befassen. Derzeit gibt es keinen aktuellen politischen Vorstoß in Richtung Abschaffung oder Zugangseinschränkung. Dies kann sich jedoch jederzeit ändern.

Datum: 2. Dezember 2024

Bearbeiter: Rechtsanwalt Manfred Aranowski

5. Integrierter Bachelor of Laws (LL.B)

I. Kernforderung des DAV

Der DAV-Vorstand ändert seine ablehnende Haltung gegenüber einer bundesweiten Einführung eines integrierten Bachelor of Laws (LL.B).

II. Position

- Die zunehmende Entwicklung von Bachelorangeboten lässt sich nicht aufhalten. Diese sollte genutzt werden, um dem Nachwuchsmangel in den juristischen Berufen – insbesondere im Anwaltsberuf – zu begegnen.
- Volljurist:innen müssen das Erste und Zweite Staatsexamen ablegen.
- Die integrierten Bachelorabschlüsse müssen sich durch klar definierte Leistungs- und Abschlussanforderungen vom Studium auf Staatsexamen abgrenzen.
- Die Forderung nach einem automatischen Erhalt des Bachelorabschlusses bei endgültigem Scheitern im Ersten Staatsexamen wird abgelehnt.
- Im Anschluss an den Bachelor-Abschluss sollte es möglich sein, das Erste Staatsexamen abzulegen.
- Das Jura-Studium muss grundsätzlich durchlässig und transparent sein

III. Stand des Verfahrens

- **6. November 2024** die Landesregierung Baden-Württemberg stellt Antrag auf Änderung des Landeshochschulgesetzes, damit Universitäten, einen integrierten Bachelor-Abschluss einführen können.
- **5./6. Juni 2024** — Koordinierungsausschuss legt Bericht über 226 Seiten „Juristin und Jurist der Zukunft“ vor, in dem auf einer $\frac{3}{4}$ Seite diverse Sichtweisen zum Bachelor genannt werden. Die JuMiKo hat beschlossen: ...“dass die volljuristische Ausbildung sich bewährt hat“ und ...“dass grundlegender Reformbedarf nicht besteht.“
- **10. November 2023** — Die Herbstkonferenz der JuMiKo hat beschlossen:
 - Attraktivität und zukunftsgerichte Ausgestaltung des Jurastudiums ist weiterhin wichtiges Anliegen.
 - Juristische Ausbildung soll u.a. auch Interesse und Begeisterung für juristische Tätigkeit wecken.
- **14. Juni 2023** – Der DAV-Vorstand ändert seine ablehnende Haltung gegenüber einer bundesweiten Einführung eines integrierten Bachelor of Laws (LL.B.). und nimmt in seiner Vorstandssitzung die Position des DAV Ausschusses Aus- und Fortbildung zustimmend zur Kenntnis.
- **10. November 2022** – Die Herbstkonferenz der Justizminister:innen hat beschlossen:
 - es ist ein wichtiges Anliegen, die Attraktivität des rechtswissenschaftlichen Studiums weiter zu erhöhen.

- ein integrierter „Bachelor of Laws“-Abschluss darf kein Ersatz für die juristischen Staatsprüfungen darstellen.
- der Koordinierungsausschuss Juristenausbildung soll die Thematik eines integrierten „Bachelor of Laws“-Abschlusses zum Gegenstand seiner Beratungen und eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches machen und den Fokus insbesondere auf unterschiedliche Ausgestaltungen legen.
- **30. August 2022** – Hessen hat einen Beschlussvorschlag für die am 10. November 2022 anstehende Herbstkonferenz der Justizminister:innen (JUMIKO) vorgelegt. Hessen will alle rechtswissenschaftlichen Fakultäten anregen, die Einführung eines integrierten Bachelor of Laws (LL.B.) zu prüfen.
- **Mai bzw. Juni 2022** - Auch in den Koalitionsverträgen von Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen finden sich Aussagen zu einem integrierten Bachelor für das Jurastudium.
- **6. November 2020** - [DAV-Forum Jurist*innenausbildung](#) - Die Studierenden fordern erneut den Bachelor of Laws flächendeckend als zusätzliche Abschluss-Möglichkeit neben dem Staatsexamen zu etablieren.

Datum: 11.11.2024

Bearbeiter: Team Aus- und Fortbildung, RAin Bettina Bachmann,
RAin Catharina Rabenschlag

6. Zukunft der volljuristischen Ausbildung

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV fordert die JuMiKo auf, erneut das Erfordernis einer Reform der juristischen Ausbildung zu überdenken.

II. Positionen

DAV nimmt die Unzufriedenheit, Sorgen und Ängste der jungen Menschen, die die juristische Ausbildung anstreben und durchlaufen, sehr ernst.

weil: die rasante Entwicklungen im KI-Bereich und der Fachkräftemangel ein sofortiges Handeln erfordert.

- Die Ausbildung zum Volljuristen, zur Volljuristin muss deutlich an Attraktivität gewinnen
- die Ausbildungsinhalte sowie die Prüfungsabläufe müssen der rasanten Entwicklung der Digitalisierung gerecht werden

Der DAV weist darauf hin,

weil: umfassende Studienergebnisse und Untersuchungen vorliegen

- iur.reform-Studie liefert anschauliche Ergebnisse
- regelmäßige Absolvent:innenbefragung des BRF liegen vor
- JurSTRESS-Studie
- Untersuchung Professoren Griebel/Schimmer (Universität München)

III. Stand des Verfahrens

- #iurserious – digitale Kampagne gegen den Ausbildungsbeschluss der JuMiKo
- **14. Juni 2024:** DAV kritisiert Fortschrittsverweigerung der Justizminister (PM 27/24) und ist Erstunterzeichner des offenen Briefes der iur.reform, (Stand 08.11.24, 1.640 bestätigte Unterzeichnungen).
- **5./6. Juni 2024:** Die Frühjahrskonferenz der JuMiKO hat u. a. beschlossen:
 - Es wird festgestellt ... „dass grundlegender Reformbedarf nicht besteht.“
 - „Was den Einfluss der Digitalisierung auf die juristische Ausbildung anbelangt...weiterhin zu beobachten...und zu gegebener Zeit.....etwaigen Anpassungsbedarf der Ausbildungsinhalte sowie der Ausbildungsformate und gegebenenfalls erforderliche Veränderungen der juristischen Prüfungen zu berichten.“

Datum, Bearbeiter

08.11.2024, Catharina Rabenschlag

7. Sammelanderkonten – aktueller Stand

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV setzt sich für den Erhalt anwaltlicher Sammelanderkonten und einer Regelung in §§ 56 und 81 BRAO-E ein.

II. Positionen

- 1. Der DAV unterstützt eine anwaltliche Meldepflicht (§ 56 Abs. 1 BRAO-E) über das Eröffnen und Schließen eines Sammelanderkontos gegenüber den Rechtsanwaltskammern**
- 2. sowie deren Ermächtigung als Aufsichtsorgan, Unterlagen über das Eröffnen und oder Schließen von Sammelanderkonten beim betreffenden Anwalt anfordern und einsehen zu dürfen (§ 56 Abs. 3 BRAO-E).**

weil:

- Eine verstärkte Aufsicht im Bereich der Sammelanderkonten ist die einzige Möglichkeit, deren Erhalt zu sichern. Melde- und Reportingpflichten sind daher als gerade noch verhältnismäßig hinzunehmen.
- Der bisherige Vorschlag einer gesonderten Vorschrift in einem neuen § 73a BRAO, der eine anlasslose Prüfung von Sammelanderkonten durch die Kammern vorsah und vom DAV befürwortet wurde, scheiterte im Frühjahr im Gesetzgebungsverfahren.
- Da der Nichtanwendungserlass des BMF zum 31.12.2024 ersatzlos ausläuft, muss schnellstmöglich eine praktikable Regelung abgestimmt werden.
- In der Sache ist eine Regelung in der BRAO, die im Zuständigkeitsbereich des BMJ liegt, sowohl systematisch sinnvoller als auch praktikabler als es sich bei der Forderung der CRS um einen Tatbestand der Steuerhinterziehung handelt und nicht der Geldwäsche. Daher wäre eine Regelung im GwG, da hier stets eine Abstimmung mit dem BMF erfolgen müsste und das GwG ohnehin 2027 durch die neue EU-Geldwäsche-VO geändert wird nicht sinnvoll oder zielführend gewesen.
- Die Ergänzungen in §§ 56 und 81 BRAO haben den Vorteil, dass keine neue Regelung geschaffen werden muss und auf bestehende Befugnisse der Kammern zurückgegriffen werden kann, die um eine Prüfung der Sammelanderkonten ergänzt werden soll.
- Durch eine Implementierung im GwG entstehen noch stärkere Meldepflichten bei der FIU und es ist mit mehr Befugnissen für die AMLA zu rechnen.

III. Stand des Verfahren

- Überprüfungen von Sammelanderkonten erfolgten bisher lediglich anlassbezogen. Dies führte zu fehlenden oder nicht ausreichenden statistischen Daten über entsprechende Prüfungen der Aufsichtsbehörde. Aus Sicht des Global Forums der OECD bot diese mangelhafte Datenlage Grund zu der Annahme, dass die Konten von Rechtsanwälten nicht mehr in die niedrige steuerliche Risikoeinschätzung fielen, da das Risiko der Steuerhinterziehung erhöht wäre.
- Aufgrund dieser Kritik hatte das BMF das Anwendungsschreiben vom **19.12.2022** erlassen, welches Geschäftskonten von Rechtsanwälten als hohes Risiko unter CRS einstuft und in dessen Konsequenz etliche Banken die bei ihnen bestehenden Sammelanderkonten kündigten.
- **Im Juli 2023** entschärfte sich die Situation zunächst durch einen Nichtanwendungserlass des BMF das Anwendungsschreiben vom 19.12.2022 außer Kraft setzte. Dieser Erlass wurde mit Schreiben von Ende November 2023 bis zum **31.12.2024** verlängert. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.
- Seit Mitte 2022 finden fortlaufende Gespräche zwischen BMJ, BRAK und DAV zum Erhalt der Sammelanderkonten statt. So wurden zunächst im Rahmen von Änderungen des **§ 4 BORA** steuer- und geldwäscherechtliche Anforderungen aus dem Prüfungsergebnis des Global Forums für die Sammelanderkonten beseitigt.
- Weitere Forderung des Global Forums war eine statische Datenerhebung der Aufsichtsbehörde zu Sammelanderkonten, die nachweisbar Prüfungen von Sammelanderkonten beinhalteten.
- Die Gespräche mündeten in einem Regelungsvorschlag des BMJ, durch die Einführung eines neuen **§ 73a BRAO-E**, der eine anlasslose Überprüfung von Sammelanderkonten ermöglichen sollte (und somit deren Erhalt zu sichern). Trägergesetz sollte das Gesetz zu hybriden und virtuellen Versammlungen sein.
- Die BRAK hatte sich auf ihrer 165. Satzungsversammlung und in der **Anhörung im Rechtsausschuss am 24.04.2024** gegen die Unterstützung dieses Regelungsvorschlags ausgesprochen, insbesondere da dies mit dem Tatbestand der anlasslosen Prüfung eine Systemdurchbrechung in der BRAO vorsehe und die Kammern unverhältnismäßig belaste. Der DAV hatte das Vorhaben weiter befürwortet, um die Sammelanderkonten zu erhalten. Die BRAK hatte sich vor der Anhörung im Bundestag gegen die Einführung des § 73 a BRAO ausgesprochen und eine Regelung der Sammelanderkonten als Katalogtat in § 2 Nr. 10 GwG vorgeschlagen. Letztlich ertete der Vorschlag in der öffentlichen Anhörung viel Kritik und die Berichterstatter der Fraktionen konnten sich nicht auf eine Lösung einigen, weshalb § 73a BRAO-E aus dem Entwurf, der im Übrigen vom Rechtsausschuss beschlossen wurde, gestrichen wurde.
- Nach weiterem Austausch zwischen der BRAK und dem DAV, bei dem die BRAK weiterhin eine Regelung im GwG favorisierte, fand am **25.09.2024 auf Einladung des Büro Fricke MdB der Runde Tisch** mit Vertretern des Bankenverbandes (BdB), der BRAK, dem DAV, dem BMJ (der Parlamentarische Staatssekretär Benjamin Strasser und Susanne Münch, Abt. R B 2), dem BMF sowie Otto Fricke MdB und Till Steffen MdB statt. Die Bankenvertreter sowie der DAV und das BMJ haben sich weiterhin für eine Lösung in der BRAO ausgesprochen. Die BRAK für eine Lösung in dem GwG. Das BMJ betonte die Notwendigkeit einer Regelung in der BRAO, u.a. auch deswegen, weil es bei der Aufnahme in das Geldwäschegesetz mit noch stärkeren Meldepflichten bei der FIU rechnet. Der BdB

erklärte deutlich, dass es hier nicht um einen Tatbestand der Geldwäsche, sondern der Steuerhinterziehung gehen würde, so dass eine Aufnahme in das GwG nicht sinnvoll sei. Die Politik signalisierte ihren Willen zur Rettung der Sammelanderkonten und bat DAV und BRAK, sich mit dem BMJ zusammen auf eine Regelung zu einigen. Für die Politik spielte auch die Frage eine Rolle, wieviel Kosten der Anwaltschaft durch anlasslose Prüfungen durch die Kammern entstehen werden.

Im Nachgang zu dem runden Tisch wurde in Gesprächen mit der BRAK über neue Ansätze diskutiert. Der DAV (durch die Vizepräsidentin Julia Heise) schlug der BRAK und dem BMJ vor, die notwendigen Änderungen in bestehende Vorschriften der BRAO aufzunehmen. Hieraus entstand der **Regelungsvorschlag in §§ 56, 81 BRAO-E**, dem alle Parteien zustimmten. Die Regelung sieht in § 56 Abs. 3 Nr. 4 BRAO-E vor, dass der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen hat, wenn er zur Erfüllung seiner Pflichten gem. § 43a Absatz 7 Satz 2 BRAO und konkretisierenden berufsrechtlichen Normen, insbesondere § 4 BORA, ein Sammelanderkonto eröffnet und schließt. Außerdem sind dem Vorstand der RAK auf Verlangen die Unterlagen über das Eröffnen, Nutzen und Schließen von Sammelanderkonten vorzulegen. In Bezug auf die Dokumentation der Aufsichtstätigkeit (Entwurf § 73a Abs. 4) soll dies in § 81 BRAO aufgenommen werden, der statistischen Daten erfasst.

Durch diese Regelung werden anlasslose Überprüfungen umgangen und das Sammeln der Statistischen Daten aus dem Vorschlag des § 73a BRAO-E im Wesentlichen aufrechterhalten.

- Der gemeinsame Regelungsvorschlag wurde über die BRAK am **11.10.24** an das BMJ zur Weiterleitung an das BMF gesendet.
- Das BMJ hat dem Vorschlag im Wesentlichen zugestimmt. Nach Abstimmung mit dem BMF hat das BMJ im Hinblick auf eine regelmäßige risikobasierte Überprüfung von Sammelanderkonten eine entsprechende **Ergänzung in § 73 Abs. 2 Satz 2 BRAO-E** vorgenommen.
- Die Integrierung des risikobasierten Ansatzes, der sich in dem gemeinsamen Vorschlag von DAV und BRAK lediglich im Begründungsteil fand, sei laut BMJ in die Regelung selbst aufzunehmen. Dies entspreche auch dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung und habe den Vorteil, die Überprüfung auf risikobehaftete Konstellationen zu beschränken.
- Die klare Verpflichtung der Kammern zur regelmäßigen Überprüfung der Sammelanderkonten sei laut BMJ für das BMJ zwingende Voraussetzung.
- Nachdem der DAV sein Einverständnis mit diesem überarbeiteten Vorschlag gegenüber dem BMJ signalisiert hatte, äußerte die BRAK, mit der von BMJ und BMF überarbeiteten Fassung und insbesondere der entsprechenden Ergänzung in § 73 Abs. 2 S. 2 BRAO-E nicht einverstanden zu sein. Dadurch werde faktisch eine anlasslose Aufsicht im Gesetz verankert, was der Position der BRAK widerspreche. Für die Kammern sei nach der Überarbeitung des gemeinsamen Vorschlags unklar, welche Prüfungstiefe erwartet werde. Ziel des Vorschlags (§ 56 BRAO-E) sei es gewesen, die anlassbezogene Prüfung von Sammelanderkonten mit den bereits vorhandenen Mitteln nach der BRAO, welche keinen risikobasierten Ansatz kenne, zu ermöglichen.
- Die Ausführungen der BRAK auf die Prüfungstiefe sind für den DAV nicht nachvollziehbar, da ausdrücklich auf die verfügbaren Unterlagen nach dem GwG

abgestellt wird. Der risikobasierte Ansatz sei bereits im gemeinsamen Vorschlag in der Begründung vorhanden gewesen.

- Der DAV bemühte sich weiterhin um Gespräche mit der BRAK sowie BMJ und BMF, um eine Lösung zur Rettung der Sammelanderkonten zu finden. Die BRAK äußerte Anfang November 2024 allerdings gegenüber dem DAV, im Moment keine weiteren Gespräche zu planen und intern zu prüfen, welche Auswirkungen und Maßnahmen die verschiedenen Szenarien für die Anwaltschaft haben könnten.
- Eine Einigung mit dem BMF kann voraussichtlich aber nur durch eine klare Verpflichtung der Kammern zur regelmäßigen Überprüfung der Sammelanderkonten erzielt werden.

Stand: 22. Oktober 2024

Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Selina Adelberger, Referentin

8. Berufsrecht der Insolvenzverwalter

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Das Berufsrecht der Insolvenzverwalter soll niedrigschwellig in der BRAO geregelt werden. Eine „Zentrale Stelle“ bei der BRAK soll die bundeseinheitliche Liste der Insolvenzverwalter:innen führen und über die Aufnahme in die Liste und das Delisting entscheiden.

II. Positionen

1. Der DAV fordert, das Berufsrecht der Insolvenzverwalter in das anwaltliche Berufsrecht zu integrieren,

weil:

- die Insolvenzverwaltertätigkeit, soweit sie von Rechtsanwält:innen ausgeübt wird – und das ist bei über 90 Prozent aller Verfahren der Fall – zum anwaltlichen Berufsbild gehört und Teil der anwaltlichen Berufsausübung ist.
- kein Bedürfnis für zwei Berufsrechte existiert, sondern die einschlägigen Bestimmungen der BRAO auch auf Insolvenzverwalter:innen anwendbar sind.
- Insolvenzverwalter:innen, die nicht Rechtsanwält:innen sind, auf Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammern aufgenommen werden können.

2. Der DAV lehnt es ab, berufsrechtliche Entscheidungen in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren einer bundesweit zuständigen Kammer für Amtsträger:innen in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren zu übertragen,

weil:

- eine eigene Kammer für Insolvenzverwalter:innen mehr Regulierung, mehr Bürokratie und mehr Kosten bedeuten würde.
- es keiner weiteren bundesweit zuständigen Kammer bedarf, da mehr als 90 % der Insolvenzverwalter:innen Rechtsanwält:innen sind.

3. Der DAV lehnt es ab, dass das Bundesamt für Justiz die bundeseinheitliche Liste der Insolvenzverwalter:innen führt,**weil:**

- die Aufsicht durch eine Bundesbehörde dem Wesen der Selbstverwaltung des freien Berufs der Rechtsanwält:in widersprechen würde.
- die bundeseinheitliche Liste von der „Zentralen Stelle“ bei der BRAK geführt werden soll. Diese soll über die Aufnahme in die Liste und das Delisting entscheiden.

III. Stand des Verfahrens

- **November 2024:** Der Referentenentwurf des BMJ zur Regulierung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter befindet sich in der Ressortabstimmung.
- **26.10.2023:** BRAK und DAV haben einen mit Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkammer, Gravenbrucher Kreis und neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschland (NIVD) abgestimmten BRAO-Regulierungsvorschlag an das BMJ übermittelt.
- **21.09.2023:** Der Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschland (VID), der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e. V. (BAKinso) und das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen haben sich mit einem Schreiben an das BMJ gewandt und gefordert, alle berufsrechtlichen Entscheidungen, die Amtsträger:innen in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren betreffen, gesetzlich bei der bundesweit zuständigen Kammer für Amtsträger:innen in Insolvenzrecht- und Restrukturierungsverfahren anzusiedeln. Dem Bundesamt für Justiz soll die Aufgabe einer bundesweit zuständigen Stelle zur formalen Führung eines öffentlichen, elektronischen Verzeichnisses der zur Übernahme des Amtes bereiten und befähigten Personen zugewiesen werden.
- **12.09.2022:** Gesprächsrunde im BMJ mit allen Stakeholdern

IV. Hintergrund

Ausgangspunkt für die Diskussion zur Regulierung des Insolvenzverwalterberufs ist der Beschluss der JuMiKo bei ihrer Herbstkonferenz 2021. Man war der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage, nach der es grundsätzlich der einzelnen Insolvenzrichter:in obliegt, eine eigene Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter:innen zu erstellen und zu pflegen, zu einem unbefriedigenden, durch Uneinheitlichkeit geprägten Zustand geführt hat. Die JuMiKo hat das BMJ gebeten, einen Gesetzentwurf zur Schaffung einer zentralen, durch eine behördliche Stelle geführten Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter:innen vorzulegen.

11.11.2024

Rechtanwältin Bettina Bachmann

9. Fremdbesitz/Fremdkapital

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV lehnt eine Lockerung des „Fremdbesitzverbotes“ für Anwaltskanzleien ab.

II. Positionen

1. Der DAV lehnt eine reine Kapitalbeteiligung an Anwaltskanzleien durch nicht sozietätsfähige Dritte ab.

Weil:

- Das Verbot der Fremdbeteiligung zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit notwendig und sinnvoll ist.

2. Der DAV ist der Ansicht, dass bereits eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes nicht sinnvoll ist.

Weil:

- Der Kreis der sozietätsfähigen Berufe ist im Zuge der großen BRAO-Reform bereits erweitert worden.
- Verschwiegenheitspflicht kann entgegenstehen, Interessenkonflikte drohen.
- Eine Lockerung für nicht mehr aktive Rechtsanwält:innen ist kaum praktikabel.
- Ein Verbot mit Ausnahmen schafft Probleme bei der Kohärenz und der Verhältnismäßigkeit – Ein stimmiges Gesamtkonzept als Alternative zur jetzigen Regelung hat bisher niemand gefunden.

III. Stand des Verfahrens

- **04. Juli 2024:** Der Generalanwalt Manuel Campos Sánchez-Bordona vortierte in seinen Schlussanträgen für die Inkohärenz der in der BRAO a.F. niedergelegten Beschränkung der Beteiligung an Rechtsanwaltsgesellschaften. Diese erfülle nicht die Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG und sei unionsrechtswidrig. Ob der EuGH diesem Ergebnis in seinem – für Herbst 2024 erwarteten – Urteil folgt, bleibt abzuwarten.
- **Mai 2024:** Nachdem das BMJ im Herbst 2023 Anwaltschaft (und Verbände) mittels einer Umfrage zu möglichen Lockerungen des Fremdbesitzverbotes befragt hat, zeigt sich, dass ein überwiegender Teil der insgesamt 7.598 teilnehmenden Personen einer Lockerung eher ablehnend gegenübersteht. Selbst wenn die Ablehnung bei Einzelanwält:innen am stärksten ist, lehnen in allen Gruppen der Befragten mindestens 60 % (bis zu ca. 80 %) die Aufnahme reiner Kapitalgeber ab.
- Wegen der großen Bedeutung der Thematik hat der EuGH das Vorlageverfahren an die Große Kammer übergeben. Am **30. April 2024** fand die mündliche Verhandlung in Luxemburg statt. Es bleibt offen, wie zunächst der Generalanwalt

am 4. Juli 2024 und schließlich der EuGH das Fremdbesitzverbot für Kapitalgesellschaften beurteilen wird.

- **April 2023** – AGH München zweifelt an der Rechtmäßigkeit des per-se Verbots und hat das Verbot einer (mehrheitlichen) Finanzinvestition dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens zur Prüfung vorgelegt (Rechtssache Halmer gegen RAK München)
- **1. August 2022** - Im Gesetzgebungsverfahren wurde eine Liberalisierung beim Fremdbesitz nicht mehr aufgegriffen – die am 01.08.2022 in Kraft getretene BRAO-Reform lässt das „Fremdbesitzverbot“ als Kapitalbeteiligung unangetastet.
- **November 2021** – Im Koalitionsvertrag ist festgelegt, die Rechtsanwaltschaft zu stärken, indem das Fremdbesitzverbot überprüft werden soll. **November 2019** – Der DAV-Vorstand hat sich dazu entschieden, am bisherigen Fremdbesitzverbot festzuhalten und sich bei seinem Vorschlag für die große BRAO-Reform gegen eine Lockerung ausgesprochen.
- **August 2019** - Das BMJ hat in einem Eckpunktepapier eine Lockerung bei Fremdbesitz z.B. für nicht mehr aktive Berufsangehörige und zur Schaffung von Finanzierungswegen im Bereich Legal Tech erwogen.

11. November 2024

Selina Adelberger, Referentin

10. Anwaltliche pro-bono-Tätigkeit

I. Position des DAV

Der DAV sieht größere Änderungen des sich aus § 49b Abs. 1 BRAO ergebenden Verbotes anwaltlicher pro-bono-Tätigkeiten kritisch, hat allerdings noch keine abgestimmte Position entwickelt.

II. Status quo

- Allgemein meint anwaltliche pro-bono Tätigkeit kostenlose bzw. unentgeltliche Rechtsberatung (für Gemeinwohlzwecke). Der Begriff ist allerdings gesetzlich nicht definiert.
- Normativer Anknüpfungspunkt für anwaltliche pro-bono Tätigkeit ist § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO, der ein grundsätzliches Gebührenunterschreitungsverbot enthält. Zweck der Regelung ist es, dass Anwältinnen und Anwälte nicht mit kostenloser Tätigkeit werben und die Qualität der angebotenen Dienstleistungen nicht unter Preiskämpfen leidet (Verhinderung von rechtlicher Vertretung zu Dumpingpreisen/Preiswettbewerb um Mandate).
- Das Gebührenunterschreitungsverbot gilt aber nicht absolut, vielmehr kennt es Ausnahmen, wenn diese im RVG vorgesehen sind, § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO, sowie durch die Einzelfallregelung in § 49b Abs. 1 S. 2 BRAO, wonach besonderen Umständen in der Person des Auftragsgebers durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren und Auslagen nach Erledigung des Auftrags Rechnung getragen werden kann.
- Anwendungsfälle für die Durchbrechung des Verbotes (nach RVG), gibt es derzeit im *außergerichtlichen Bereich*:
 - ➔ § 34 RVG: Für Beratung, Begutachtung und Mediation sieht das RVG gar keine gesetzlichen Gebühren mehr vor, die unterschritten werden könnten.
 - ➔ § 4 Abs. 1 S. 1 RVG: Bei außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere Gebühr vereinbart werden. Diese muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko stehen (§ 4 Abs. 1 S. 2 RVG).
 - ➔ § 4 Abs. 1 S. 3 RVG: In außergerichtlichen Angelegenheiten kann, bei Erbringung einer Inkassodienstleistung oder wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe konkret erfüllt sind, ohne Angemessenheitsprüfung eine geringere Vergütung vereinbart bzw. ganz auf die Vergütung verzichtet werden.

III. Bewertung

Wird eine Lockerung angestrebt, gilt es, den Bedarf genau zu ermitteln, den konkreten Anwendungsbereich gesetzlich genau zu definieren und etwaige Gefahren auszuloten. Dazu gehört auch der Aspekt unerlaubter Werbung, **denn:**

- Der Zugang zum Recht ist durch Beratungs- und Prozesskostenhilfe ausreichend abgesichert.
- Aus Sicht des DAV ist deshalb zu klären, inwiefern Regelungsbedarf für eine weitere Lockerung besteht bzw. inwiefern Bedarf für eine weitergehende pro-bono

Tätigkeit gegeben ist und wie sich dieser Bedarf möglicherweise ausgestalten könnte.

- Daneben steht die Befürchtung im Raum, dass sich im Zuge einer etwaigen Öffnung der Wettbewerb zu Ungunsten einiger (insbesondere kleinerer) Einheiten verschieben könnte.
- Anzuerkennen ist jedoch, dass die derzeitige Rechtslage, insbesondere auch die Regelung des § 49b Abs. 1 S. 2 BRAO, Rechtsunsicherheit für Anwalt und Mandanten birgt.

III. Stand des Verfahrens

- **25. Oktober 2024:** Entgegen entsprechender Ankündigungen, wurde das Verbot anwaltlicher pro-bono Tätigkeit mit dem am 25.10.24 vom BMJ versandten Referentenentwurf „eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ nicht angefasst.
- Das Bundesministerium der Justiz prüft derzeit, ob das Verbot anwaltlicher pro-bono Tätigkeiten noch angemessen ist oder ob unentgeltliche Tätigkeiten von Rechtsanwält:innen vollumfänglich oder zumindest in erweitertem Umfang gestattet werden könnten.
- Die am 01.08.2022 in Kraft getretene große BRAO-Reform hat das grundsätzliche Gebührenunterschreitungsverbot in § 49b Abs. 1 BRAO unangetastet gelassen.

11.11.2024

Selina Adelberger, Referentin

11. Aktuelle Entwicklungen im Berufsrecht auf EU-Ebene

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Bei europäischen berufsrechtlichen Maßnahmen, welche die Anwaltschaft betreffen, achtet der DAV darauf, dass der Zugang zum Recht für den Mandanten in einem Vertrauensverhältnis zum Anwalt, der Fortbestand der Kernwerte der Anwaltschaft (Berufsgeheimnis, Unabhängigkeit) und deren Rolle im Rechtsstaat geachtet werden.

II. Positionen

1. Der DAV fordert, die Anwaltschaft als Garantin der Rechtsstaatlichkeit und einer unabhängigen Justiz zu sehen und Interessen der Anwälte nicht mit denen ihrer Mandanten gleichzusetzen

Weil:

- Die Genese des Geldwäschepakets und die geplante Regulierung von „Enablern“ aggressiver Steuerplanung zeigen, dass Anwaltschaft und Mandanten zunehmend gleichgesetzt werden, unter Generalverdacht stehen.
- Neue Maßnahmen werden ergriffen bevor bestehende evaluiert werden.
- Die Rechtsordnung weicht immer mehr einer (Miss)billigungsordnung.

2. Der DAV verfolgt die Diskussion zu Hemmnissen im EU-Dienstleistungsmarkt, besonders im Rechtsdienstleistungsmarkt und steht der EU-Kommission als Gesprächspartner zur Verfügung.

Weil:

- Voraussetzung ist aus DAV-Sicht, dass die EU-Kommission mit den empirischen Daten transparent umgeht (s.u. Mapping Study).
- Die Anwaltschaft sollte nicht allein unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt betrachtet werden (vgl. vom DAV mitgetragene [Kritik](#) des CCBE zu mehreren Studien vom Oktober 2021)

III. Stand

- **Evtl. 2025:** Richtlienvorschlag zur Regulierung von „Enablern“ aggressiver Steuergestaltung, s. dazu bereits DAV-SN Nr [58/22](#)
- 2025: [Mapping Study](#) der EU-Kommission zur Regulierung von Prozessfinanzierern infolge des [Initiativberichts](#) des EU-Parlaments (Berichterstatter: Axel Voss) **zur privaten Prozessfinanzierung** vom September 2022
- **Vorauss. Ende 2024:** EuGH-Entscheidung zum deutschen Fremdbesitzverbot in der Anwaltschaft (Rs. Halmer, [C-295/23](#))
- **April 2024:** [High-Level-Bericht](#) zur Zukunft des Binnenmarktes von Enrico Letta im Auftrag von KOM und Rat: Vorschlag u.a. eines Europäischen Wirtschaftsgesetzbuchs („28. Regimes“)

- **12/2023** - [Leitlinien](#) zur [Verhältnismäßigkeitsrichtlinie vor Erlass neuer Berufsreglementierungen](#) sowie [Leitlinien](#) zur Dienstleistungsrichtlinie
- **17. August 2021** - [Studie](#) zu Verhaltensökonomie und Berufsregulierung
- **9 Juli 2021** - [Reformempfehlungen](#) für die freien Berufe der EU-Kommission
- **5. Mai 2021** - [Update](#) zur [Europäischen Industriestrategie](#) (2020)
- **27. April 2021** - Mapping Study (bislang nur als [Summary Report](#) verfügbar) zu rechtlichen und administrativen Hürden im Dienstleistungssektor
- **31. März 2021** - [Studie](#) zu Regulierung und digitaler Automatisierung
- **20. Januar 2021** - [Bericht](#) zur Stärkung des Binnenmarkts und zur Zukunft des freien Dienstleistungsverkehrs des Europäischen Parlaments

IV. Hintergrund

- 2021 besseres Ergebnis der dt. Anwaltschaft in **Reformempfehlungen für die freien Berufe** (vgl. [Mitteilung](#), [Arbeitsdokument](#)) als 2017; Vorbehaltsaufgaben sollen nicht Entwicklung und Innovation jur. Dienstleistungen behindern; zudem Überprüfung der Anforderungen an Rechtsform, Beteiligungsverhältnisse, Unvereinbarkeitsregelungen und interdisziplinäre Einschränkungen digitaler Geschäftsmodelle; Kritik der Zulassungskriterien für Anwälte -innen beim BGH
- **Studien zu den freien Berufen / zum Dienstleistungssektor** der Kommission -
 - Mapping Study (als [Summary Report](#) verfügbar) zu rechtlichen/administrativen Hürden im Dienstleistungssektor - Rechtsdienstleistungen am stärksten regulierter Sektor; Problem - gesamte Studie nicht veröffentlicht
 - [Studie](#) zu Regulierung und digitaler Automatisierung - Positive Auswirkungen sind Risiken (z.B. für Vertrauensverhältnis Anwalt-Mandant) gegenübergestellt
 - [Studie](#) zu Verhaltensökonomie und Berufsregulierung - untersucht Einfluss berufsrechtlicher Regulierung auf Erreichen des Regulierungszweckes; Untersuchung inwiefern anwaltliche Tätigkeit vom Gemeinwohlinteresse oder ökonomischen Mandantenverhältnis geprägt ist und wie anhand der Ergebnisse höhere Dienstleistungsqualität zu gewährleisten ist
- [Entschließung](#) des EU-Parlaments von 2021 „**Pandora Papers - Konsequenzen für die Bemühungen um die Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung**“ befindet Selbstverwaltung/ Geldwäscheaufsicht sei u.a. bei Rechtsanwältinnen ineffizient und Berufsgeheimnis dürfe nicht illegale Praktiken verdecken; Aufforderung an Kommission, Leitlinien zum anwaltlichen Berufsgeheimnis vorzulegen

30. Oktober 2024

Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.

Stv. Leiterin Brüsseler DAV-Büro

Rechtspolitik

12. Unabhängigkeit und Resilienz der Justiz

I. Thema mit Kernforderung des DAV

Die in Deutschland geltenden Regelungen setzen einer politischen Instrumentalisierung der Justiz keine ausreichenden Hindernisse entgegen. Aus Sicht des DAV sollte die deutsche Justiz präventiv gegen einseitige politische Beeinflussung und passive Blockade geschützt werden.

II. Positionen

1. Der DAV begrüßt ausdrücklich die Initiative der Justizministerkonferenz zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Justiz. Wesentliche Eckpfeiler der Verfassungsgerichtsbarkeit, welche die Unabhängigkeit der Gerichte sicherstellen, sollten in der Verfassung geregelt und vor politisierten Änderungen durch einfache Gesetzmehrheit geschützt werden.

weil:

- Die Wahl der Richter:innen mit Zweidrittelmehrheit, die Begrenzung der Amtszeit auf 12 Jahre und der Ausschluss der Wiederwahl sichern wirksam die Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts und dessen ausgewogene Besetzung
- Diese Eckpfeiler sind auf Bundesebene nur einfachgesetzlich im BVerfGG geregelt und könnten mit einfacher Mehrheit im Bundestag geändert werden. Auch auf Landesebene gibt es vergleichbare Defizite.
- Seit Langem wird in der juristischen Fachwelt und auch vom DAV auf diese offene Flanke des Rechtsstaates hingewiesen
- Alle anderen Verfassungsorgane sind viel stärker als das Bundesverfassungsgericht im Grundgesetz verankert
- Auch die Bindungswirkung der Entscheidungen des Verfassungsgerichts für Legislative, Behörden und Gerichte könnte explizit festgeschrieben werden.

2. Es ist ein guter Zeitpunkt, um die deutsche Justiz präventiv gegen parteipolitische Vereinnahmung zu schützen,

weil:

- Entwicklungen wie in Polen zeigen, wie schnell bestehende Eckpfeiler eingerissen werden können und wie schwer es wäre, den Schaden wieder zu beheben.
- eine Reform gerade zu einem Zeitpunkt sinnvoll ist, an dem keine konkrete Bedrohung für die richterliche Unabhängigkeit besteht und das bisherige Verfahren weitgehend konsensfähig ist.

3. Der DAV hält den Vorschlag, wesentliche Verfahrens- und Funktionsvorschriften der Verfassungsgerichte nur mit deren Einvernehmen zu ändern, für besonders zielführend.

weil:

- Auch die Schaffung neuer Richterstellen und Spruchkörper wäre durch einfache Gesetzesänderung möglich. Art. 94 f. GG enthalten keine Vorgaben zur Zahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts bzw. der obersten Bundesgerichte, sondern § 2 Abs. 1 und 2 BVerfGG.
- Es entspricht ungeschriebener Staatspraxis, Änderungen des BVerfGG nur im Einvernehmen mit dem Bundesverfassungsgericht vorzunehmen.
- Bestimmungen im Grundgesetz über die zuvor genannten Eckpfeiler hinaus würden das Risiko bergen, im Falle von notwendigen Änderungen wegen etwa steigender Fallzahlen auf eine Zweidrittelmehrheit angewiesen zu sein.
- Denkbar wären auch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit im Bundestag oder der Zustimmung des Bundesrates

4. Ein gesetzlich errichteter Richterwahlausschuss mit Beteiligung von Anwaltschaft sowie Justiz, Rechtswissenschaft und ggf. weiterer Gruppierungen wäre ein geeigneter Ansatz, um etwaige Blocksituationen aufzulösen.

weil:

- Durch das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit für die Wahl der Verfassungsrichter:innen kann eine Sperrminorität dringende Entscheidungen und damit die Funktionsfähigkeit des Gerichts blockieren.
- Auf eine hinreichende fachliche, politische und gesellschaftliche Diversität des Richterwahlausschusses sollte geachtet werden
- Gerade die Anwaltschaft ist auf die Wahrung der Unabhängigkeit und der Neutralität von Besetzungsentscheidungen besonders bedacht
- Die von den Ländern vorgeschlagene Entscheidung durch den Bundesrat im Falle einer Blockade im Bundestag und andersherum ist ein weiterer denkbarer Ansatz

III. Hintergrund:

Gemäß Art. 94 Abs. 1, S. 2 GG werden die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Weitere wesentliche Eckpfeiler, welche die Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts derzeit wirksam sicherstellen, sind hingegen nur einfachgesetzlich im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) geregelt. Hierzu zählt die Begrenzung der Amtszeit der Richter auf zwölf Jahre, der Ausschluss der Wiederwahl sowie die nach §§ 6, 7 BVerfGG erforderliche Zweidrittelmehrheit für die Wahl der Richter. Mangels Regelung im Grundgesetz könnten diese zentralen Eckpfeiler durch einfachgesetzliche Änderung des BVerfGG mit einfacher Gesetzmehrheit des Bundestags und auch ohne Zustimmung des Bundesrates außer Kraft gesetzt werden. Durch eine Verankerung im Grundgesetz wären hingegen für Änderungen gemäß Art. 79 Abs. II GG Zweidrittelmehrheiten im Bundestag und im Bundesrat erforderlich.

III. Stand des Verfahrens

- Nov.-Dez. 2024: Willenserklärungen der demokratischen Parteien, die Gesetzesreform noch in dieser Legislatur abzuschließen.
- 13. November 2024: Anhörung im Rechtsausschuss zu den vorliegenden Gesetzentwürfen zur stärkeren Absicherung des Bundesverfassungsgerichts; DAV-SV Dr. Ulrich Karpenstein
- November 2024: Nach dem Bruch der Ampelkoalition dringt der DAV darauf, den derzeit herrschenden Konsens zwischen Opposition und (ehemaligen) Regierungsfractionen noch vor den Neuwahlen zu beschließen (gemeinsame [PM 53/24](#) zahlreicher juristischer Verbände)
- Oktober 2024: Bundestag berät über Gesetzesentwürfe zur stärkeren Absicherung des Bundesverfassungsgerichts in erster Lesung – [DAV](#) dringt auf Aufnahme des Zustimmungserfordernisses des Bundesrates im Entwurf
- September 2024: [Bundesrat](#) fordert Zustimmungserfordernis für künftige Änderungen des BVerfGG, eine Forderung, die der DAV seit Langem erhoben hat
- September 2024 - [PM Nr. 75/2024](#): BVerfG begrüßt Resilienzpläne
- [PM 34/24](#): DAV begrüßt Einigung zu Funktion und Zusammensetzung des Gerichts sowie zu einem Mechanismus bei Blockaden der Richterwahl und mahnt eine stärkere Einbindung des Bundesrates an
- Frühjahrs-JuMiKo 5./6.06.24: Vorstellung des Berichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wehrhafter Rechtsstaat – Wie lassen sich die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre Institutionen gegen Verfassungsfeinde verteidigen?“ Der Bericht schlägt u. a. eine Stärkung des Bundesrats als Wahlorgan vor.
- [PM 04/24 u. a.](#): DAV begrüßt aktuelle Überlegungen der Justizministerkonferenz zur Gewährung der Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit der Justiz.
- Die 94. Justizministerkonferenz vom 10. November 2023 beschließt vorbeugende Maßnahmen im Bundes- und Landesrecht zu prüfen, um einer Schwächung des Rechtsstaates vorzubeugen. Eine Arbeitsgruppe erarbeitet einen Gesetzesvorschlag.
- DAV-Stellungnahme [SN 50/2022](#) zu den Beratungen des Deutschen Juristentags am 21. und 22. September 2022 in der Abteilung Justiz: Empfehlen sich Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz bei der Besetzung von Richterpositionen?
- Die Initiative Hamburgs auf der Jumiko 2019 „institutionelle und normative Schwachstellen der Rechts- und Verfassungsordnung zu identifizieren und gegebenenfalls entsprechende Reformvorschläge zu entwickeln“ fand nur in einem Bundesland Unterstützung.
- Die [Empfehlung 2010\(12\) über Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortlichkeit der Richter](#) des Europarats hat festgehalten, dass die Institution, die über die Einstellung und die Karriere von Richter:innen entscheidet, unabhängig von der Exekutive und der Legislative sein und mindestens zur Hälfte mit Richter:innen besetzt sein soll.
- Der Beirat der europäischen Richter beim Europarat hat im Jahr 2010 eine „[Magna Charta der Richter](#)“ verabschiedet, die fordert, dass alle Staaten einen Justizverwaltungsrat oder ein ähnliches Gremium einrichten, das gegenüber

Exekutive oder Legislative unabhängig ist und mit weitreichenden Befugnissen für alle Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsstellung der Richter:innen ausgestattet werden soll.

- Die Venedig-Kommission hat sich mehrfach mit dem Thema beschäftigt und etwa in der [Stellungnahme Nr. 403/2006](#) die Unterschiedlichkeit der verschiedenen Verfahren zur Auswahl von Richter:innen betont.

8. November 2024

Rechtsanwältin Uta Katharina Schmidt-Matthäus

Rechtsanwalt Max Gröning

13. Gerichtsschließungen (Beispiel Schleswig-Holstein)

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV spricht sich gegen eine ersatzlose Schließung von Gerichtsstandorten aus. Der Zugang zum Recht muss für die Bürgerinnen und Bürger auch in der Fläche erhalten bleiben.

II. Hintergrund

In Schleswig-Holstein wurden im September 2024 Pläne bekannt, nach denen im Rahmen einer Gebietsstrukturreform neun Arbeits- und Sozialgerichte an einem Standort zusammengelegt werden sollen. Auch soll es nur noch ein Amtsgericht pro Kreis geben. Angeführt hierfür werden notwendige Einsparungen sowie die Möglichkeiten der Videoverhandlung. Bereits in den vergangenen Jahrzehnten hatte das Land schrittweise viele der einst 60 Amtsgerichte (1969) geschlossen; von aktuell noch 22 Amtsgerichten würde die Zahl weiter auf 15 reduziert werden (11 Landkreise, 4 kreisfreie Städte).

III. Argumente

1. Der Rückzug der Justiz aus der Fläche schadet dem Zugang zum Recht und damit auch dem Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat.

- Schleswig-Holstein ist sechsmal so groß wie das Saarland und umfasst neben dem Festland auch zahlreiche Inseln und Halligen. Wie soll ein einziger Standort für sämtliche arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Angelegenheiten logistisch funktionieren?
- Arbeitsrecht und das Sozialrecht betreffen das alltägliche Leben – und nicht selten Existenzgrundlagen. Wenn die Menschen das Gefühl haben, die Justiz zieht sich zurück, der Staat interessiert sich nicht für meine Sorgen, kann das für den Rechtsstaat fatale Folgen haben.

2. Die zunehmende Digitalisierung darf kein Argument für einen Abbau von Gerichtsstandorten sein

- im Sozialrecht soll die Videoverhandlung gerade nicht zum Standard werden, damit sich die Bürgerinnen und Bürger gehört fühlen
- der Einsatz digitaler Technologien darf die Verfahrensgarantien nicht einschränken, traditionelle analoge Verfahren müssen beibehalten werden

3. Lange Wege führen zu Mehrkosten für den Landeshaushalt

- gerade in der Sozialgerichtsbarkeit gibt es einen großen Anteil an Verfahren mit Prozesskostenhilfe
- Ein höherer Zeitaufwand und weitere Wege verursachen mehr Kosten – und das geht zu Lasten der Justizkasse
- erfahrungsgemäß wirkt sich der Rückzug der Justiz überdies negativ auf die Wirtschaft in den betroffenen Regionen aus.

III. Stand des Verfahrens

Regional und bundesweit gab es große Kritik; die Opposition, Richtervereinigungen und Verbände haben sich sofort gegen die Pläne positioniert. Eine Petition ist gestartet worden¹. Auf einer gemeinsamen Sitzung von Innen- und Rechtsausschuss und Petitionsausschuss am 6.11.2024 hat die Justizministerin ihre Pläne verteidigt. Sie versprach, den Gesetzentwurf für die Reform nun in einem „engen, ergebnisoffenen Dialog“ mit allen Beteiligten vorzubereiten. Das Anhörungsverfahren dazu soll noch in diesem Jahr beginnen. Die Reform soll bereits 2027 greifen, bei den Amtsgerichten frühestens in den 2030er Jahren.²

Datum: 08.11.2024

Bearbeiterin: RAin Nicole Narewski

¹ <https://www.landtag.ltsh.de/petitionen/zugang-zum-recht-erhalten-arbeits-und-sozialgerichte-sichern/>

²

https://www.landtag.ltsh.de/nachrichten/24_11_06_innen_recht_justizreform/?sp=%2Faktuelles%2Fneugigkeiten%2F&ic=2

14. Dokumentation der Hauptverhandlung

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV begrüßt die beschlossene Einführung der Dokumentation der Hauptverhandlung

II. Argumente:

1. Eigene handschriftliche Notizen des Gerichts als alleinige Urteilsgrundlage sind abzulehnen

weil:

- sind fehleranfällig und begünstigen kognitive Verzerrungen, die nicht nur Beschuldigten, sondern auch Geschädigten zum Nachteil gereichen können
- keine objektive Dokumentation, da Auswahl und Inhalt von subjektiver Wahrnehmung und Bewertung geprägt
- lenken von eigentlicher richterlicher Aufgabe ab, den Inbegriff der Beweisaufnahme zu erfassen und rechtlich zu würdigen
- schaffen Intransparenz, da keine Partizipation an Mitschriften des Gerichts stattfindet

2. Die Dokumentation der Hauptverhandlung samt Verschriftlichung mittels Transkriptionssoftware ist zu befürworten

weil:

- bietet bessere Urteilsgrundlage
- führt zu erhöhter Transparenz strafgerichtlicher Entscheidungen
- vereinfacht Prozess der Wahrheitsfindung auch für das Gericht
- lässt Doppelbelastung der Verfahrensbeteiligten durch gleichzeitiges Zuhören und Mitschreiben entfallen
- schafft Kontrolle über den Inhalt der Beweisaufnahme
- schafft Beweisbarkeit von Rechtsfehlern in der Hauptverhandlung

3. Der vom Bundestag beschlossene Kompromissvorschlag wird befürwortet

weil:

- Videoaufzeichnung wäre wünschenswert gewesen, da auch nonverbale Vorgänge erfasst, entscheidend ist aber verpflichtende Dokumentation auf Tonspur mit Transkript
- Öffnungsklausel für Videodokumentation ist im neuen Vorschlag enthalten
- durch Testphase mit Tonaufzeichnung können Vorbehalte abgebaut werden
- reine Tonaufnahmen kostengünstiger und mit weniger technischem Aufwand verbunden
- Argumente gegen Audiodokumentation noch schwächer als gegen Aufzeichnung in Bild und Ton

4. Die Kritik aus Justiz und Ländern verfängt nicht

weil:

- Schutz der Persönlichkeitsrechte: Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten durch die Aufzeichnung werden durch Regelungen zu Zugriff und Löschung sowie die Einführung der Strafbarkeit des Verbreitens und Veröffentlichens der Aufnahmen geschützt; auch Papierakten enthalten höchstpersönliche Informationen und sind dem Missbrauch zugänglich
- Gefährdung der Wahrheitsfindung: keine empirischen Belege und keine Hinweise aus dem Ausland dafür, dass eine Aufzeichnung Zeug:innen in ihrer Aussagefähigkeit und -bereitschaft hemmt
- Mehrbelastungen mit Blick auf das Revisionsverfahren: Gesetzentwurf sieht gerade keine neuen Revisionsgründe vor
- Gefährdung des Rechtsfriedens: höhere Transparenz und bessere Grundlage für die Wahrheitsfindung kommt nicht nur Beschuldigten, sondern auch Geschädigten zugute
- Zweifel an technischer Umsetzbarkeit: Abschlussbericht der Expertengruppe des BMJ kommt zum Ergebnis technischer Umsetzbarkeit; für den Fall technischer Störungen sieht der Gesetzentwurf Regelungen vor

III. Stand des Verfahrens

- Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2024 die Beratungen zum Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz vertagt. Der Bundesrat hatte am 15. Dezember 2023 den Vermittlungsausschuss angerufen, um das vom Bundestag am 17. November 2023 verabschiedete Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften grundlegend überarbeiten zu lassen. Wann der Vermittlungsausschuss seine Beratungen zu diesem Gesetz fortsetzt, steht noch nicht fest.

- Anfang Mai 2024: nach mehrmaligem Verschieben steht aktuell ein Termin für die Befassung des Vermittlungsausschusses mit dem Gesetzentwurf nicht fest
- Dezember 2023: der Bundesrat ruft den Vermittlungsausschuss an
- November 2023: Der Bundestag beschließt das Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Die Pilotierungsphase geht bis zum 1. Januar 2030.
- August 2023: [Regierungsentwurf](#) hält an Transkription fest und lehnt Verlängerung der Umsetzungsfrist bis 2035 ab, Bedenken gegen fakultative Bildaufzeichnung werden nicht geteilt; Zusage der Prüfung weiterer Maßnahmen zum Persönlichkeitsschutz von Zeug:innen sowie Klarstellung des Begriffs „Beweismittel“ mit Blick auf das Revisionsverfahren
- Juli 2023: [Stellungnahme Bundesrat](#)
- Mai 2023: erster Regierungsentwurf
- April 2023: Bundesjustizminister schlägt nach scharfer Kritik aus der Justiz einen Kompromiss vor – nur noch Tonaufzeichnungen, keine Videoaufnahmen; Frist zur verpflichtenden Einführung verlängert
- Februar 2023: Veröffentlichung [DAV-Stellungnahme Nr. 5/23](#)
- November 2022: Vorlage eines [Referentenentwurfs](#) des BMJ zur Einführung einer audiovisuellen Dokumentation der erstinstanzlichen strafgerichtlichen Hauptverhandlung vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten
- Juli 2021: [Abschlussbericht](#) der Expert:innenkommission des BMJV bestätigt, dass die Einführung der audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung rechtlich möglich und technisch umsetzbar ist

IV. Hintergrund

Die Hauptverhandlung ist die alleinige Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung von der Schuld oder Unschuld eines Angeklagten. Über die Hauptverhandlung wird kein Wortprotokoll geführt (§§ 272, 273 StPO); nur vor dem Strafrichter sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll, welches nicht verlesen wird, aufzunehmen (§ 273 Abs. 2 S. 1 StPO). Ein Wortprotokoll wird nur dann geführt, wenn es auf die Feststellung eines Vorgangs oder des Wortlauts einer Aussage ankommt (§ 273 Abs. 3 S. 1 StPO), ein Antrag auf Protokollierung des Wortlauts kann vom Vorsitzenden abgelehnt werden (§ 273 Abs. 3 S. 2 StPO).

Datum: 05.11.2024

Bearbeiterin: RAin Tanja Brexl

15. Online-Verhandlung nach § 128a ZPO

I. Position des DAV

Der DAV begrüßt die geplanten Erweiterungen zur Nutzung von Videokonferenztechniken, da sie zur Beschleunigung der Verfahren führen und durch Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten den Zugang zur Justiz prinzipiell erleichtern dürften. Der DAV hält an dem Grundsatz der Mündlichkeit fest, eine Abweichung davon soll nur mit Zustimmung beider Parteien erfolgen.

II. Inhalt der Beschlussempfehlung

Der Einsatz von Videokonferenztechniken in den Verfahrensordnungen soll über die nach der geltenden Rechtslage schon bestehenden Möglichkeiten hinaus erweitert werden.

- Den Gerichten wird ermöglicht, eine Videoverhandlung anzuordnen, gegen die Anordnung können die Verfahrensbeteiligten innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen.
- Bei übereinstimmenden Anträgen der Parteien auf Durchführung einer Videoverhandlung wird das Ermessen des Gerichts auf eine „Soll-Vorschrift“ eingeschränkt. Eine ausnahmsweise ablehnende Entscheidung ist vom Gericht zu begründen, aber unanfechtbar.
- Die Möglichkeit zur Durchführung einer vollvirtuellen Verhandlung, bei der sich auch das Gericht nicht im Sitzungssaal aufhält, soll zum Zwecke ihrer Erprobung durch Rechtsverordnung der Landesregierungen zugelassen werden können. Um in diesen Fällen Öffentlichkeit zu gewährleisten, muss die Videoverhandlung zusätzlich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht übertragen werden.

Fazit: Die im Vorfeld stark kritisierte vollvirtuelle Verhandlung hat sich nur als Erprobung durchgesetzt. Geblieben ist es bei der Soll-Vorschrift mit Ablehnungsmöglichkeit der Gerichte, allerdings mit der Einschränkung, dass diese nur ausnahmsweise erfolgen darf und vom Gericht zu begründen ist. Die Unanfechtbarkeit der Ablehnungsentscheidung bleibt bestehen.

III. Argumente

1. Technische und personelle Ausstattung der Gerichte mit der für die Anwendung des § 128a ZPO erforderlichen Technik

- Es müssen zunächst die technischen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden, um Videoverhandlungen überhaupt durchführen zu können. (DAV Sprechzettel, Digitalpakt v. 14.03.2023)
- Die Nutzung von Videokonferenztechnik sollte dabei nicht dazu führen, dass ein Abbau von Gerichten in ländlichen Regionen erfolgt. Vielmehr sollte der

Zugang zum Recht auch in der Fläche bestehen bleiben, um eine bürgernahe Justiz weiterhin zu gewährleisten. (vgl. [BRAK SN 01/2023](#))

- Erforderlich ist ein leicht nutzbares, vorzugsweise (bundes-)einheitliches Videokonferenzsystem, das den Schutz der personenbezogenen Daten aller Beteiligten unter Beachtung des Datenschutzes gewährleistet. (vgl. [DAV SN 57/2020](#))
- Überdies sollte der Entwurf ausdrückliche Vorgaben zur Identifizierung der per Videokonferenz zugeschalteten Verfahrensbeteiligten sowie zu bestimmten Sicherheitsvorkehrungen, technischen Schutzmaßnahmen oder datenschutzrechtlichen Mindeststandards enthalten. Anderenfalls bestehe die Gefahr des Zugriffs privater und fremdstaatlicher Akteure auf sensible rechtsstaatliche Vorgänge. (vgl. [BNotK SN 01/2023](#))

2. Keine Anordnung der Videoverhandlung durch das Gericht

- Die Parteien sollten die Entscheidungsfreiheit darüber haben, ob eine Verhandlung als Videokonferenz oder in Präsenz durchgeführt wird. Der Zivilprozess ist ein Parteienprozess und verlangt entsprechende Dispositionsfreiheit. Eine Entscheidung gegen den Willen der Parteien ohne Beschwerdemöglichkeit sei entschieden abzulehnen. (vgl. [BRAK SN 01/2023](#))
- Den Parteien sollte bei übereinstimmenden Anträgen ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Videoverhandlung zustehen. Das Entscheidungsermessens des Gerichts sollte in diesem Fall auf Null reduziert sein. (vgl. [BRAK SN 01/2023](#))
- Der Grundsatz der Mündlichkeit stellt eine besondere Ausprägung der Gewährung des das Rechtsstaatsprinzip kennzeichnenden Anspruchs auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) dar. Eine Abweichung ist nur mit Zustimmung beider Parteien hinnehmbar. (vgl. [DAV SN 57/2020](#))

3. Keine Durchführung einer vollvirtuellen Verhandlung

- Es können Zweifel an der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs entstehen, wenn sich sowohl das Gericht an einem anderen Orten als auch die Mitglieder des Spruchkörpers getrennt voneinander aufhalten können, weil dadurch beispielsweise technische Störungen unbemerkt und schwere Verfahrensfehler ungerügt bleiben könnten. (vgl. [BRAK SN 01/2023](#))
- Die Transparenz der Justiz und das daraus resultierende Vertrauen in die Justiz ist für das langfristige Funktionieren der Gewaltenteilung von überragender Bedeutung. Richterinnen und Richtern sollte es – aus Gründen der Integrität des Richteramtes und der sich daraus speisenden Akzeptanz in der Bevölkerung für den Rechtsstaat – verwehrt sein, außerhalb des Gerichtssaals im Namen des Volkes Recht sprechen zu können.

III. Stand des Verfahrens

- seit 19. Juni 2024; neue Fassung des § 128a ZPO¹
- 14. Juni 2024: Zustimmung des Bundestags zur [Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses](#)
- 15. Dezember 2023 – [Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat](#)
- 18. Oktober 2023 – [Anhörung im Rechtsausschuss](#)
- 26. Mai 2023 – [Gesetzesentwurf der Bundesregierung](#) und Weiterleitung an den Bundesrat zur Stellungnahme
- 23. November 2022 – BMJ veröffentlicht [Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten \(RefE\)](#); vorgesehen ist die Ermessensreduzierung und Begründungspflicht bei Ablehnung einer Videoverhandlung durch das Gericht sowie die vollvirtuelle Gerichtsverhandlung, bei der auch die Richter:innen per Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung teilnehmen können und sich nicht im Gerichtssaal aufhalten müssen.
- 1. November 2013 – Änderung von § 128a ZPO durch das [Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren](#); weil sich die Videokonferenztechnik nicht nur wegen der häufig fehlenden Ausstattung noch nicht durchgesetzt hatte, sollte die Notwendigkeit des Einverständnisses beider Parteien entfallen und das Gericht eine Videokonferenz auch von Amts wegen anordnen können.
- 1. Januar 2002 – Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage für die Durchführung einer Videoverhandlung in Gestalt des § 128a ZPO das [ZPO-Reformgesetz](#).

Datum: 8.11.2024

Bearbeiterin: RAin Sarah Casto, RAin Nicole Narewski

¹ <https://www.buzer.de/gesetz/7030/al198067-0.htm>

16. Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV hat sich bislang nicht in einer offiziellen Stellungnahme geäußert; er begrüßt jedoch die Einbindung der Anwaltschaft bei der Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens und steht dazu auch im Austausch mit dem BMJ. Das dem Online-Verfahren implizierte Vorhaben eines strukturierten Parteivortrages lehnt der DAV aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten sowie aus Gründen fehlender Praktikabilität für die Anwaltschaft ab.

II. Inhalt des GE zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit

Die Erprobung soll nach dem Regelungsvorschlag auf einen Zeitraum von zehn Jahren angelegt sein und auf der Grundlage der technischen Fortentwicklung vier und acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes unter Beteiligung der an der Erprobung teilnehmenden Länder evaluiert werden.

- Schaffung eines neuen 12. Buches in der ZPO; generelle Öffnung für Erprobung und Experimentierklauseln
- Digitales Eingabesystem über den herkömmlichen elektronischen Rechtsverkehr oder über eine neue noch zu errichtende Kommunikationsplattform

Anwaltschaft soll über die bestehende Infrastruktur des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) in die Erprobung einbezogen werden.

- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten, die auf Zahlung einer Geldsumme (nach der aktuellen Streitwertgrenze bis 5.000 EUR) gerichtet sind, sollen erfasst werden. Die Landesregierungen sollen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Amtsgerichte zu bestimmen, die das Online-Verfahren im Echtbetrieb erproben.
- erweiterte Möglichkeiten eines Verfahrens ohne mündliche Verhandlung
- Erleichterungen im Beweisverfahren
- Verkündung eines Urteils im Online-Verfahren soll durch dessen digitale Zustellung ersetzt werden können.

Digitale Strukturierung: Der Prozessstoff soll unter Nutzung von elektronischen Dokumenten, Datensätzen und Eingabesystemen digital strukturiert werden können. Es sollen technische Standards und Dateiformate für die Datenübermittlung und eine ressourcenschonende Bearbeitung festgelegt werden.

III. Positionen

1. Der DAV steht dem Nutzen eines Online-Verfahrens grundsätzlich kritisch gegenüber.

weil:

- ein niedrigschwelliger digitaler Zugang zur Justiz bereits mit dem Online-Mahntrag geschaffen wurde und bei den Amtsgerichten ohnehin ca. 98 % Parteien anwaltlich vertreten sind.
- aktuelle Studien zu den Gerichten im ländlichen Raum sowie zum Rückgang der Eingangszahlen bei den Amts- und Landgerichten zeigen, dass das Kernproblem der Gerichte die Bearbeitung von Massenverfahren ist, für das das Online-Verfahren keine Lösung anbietet.
- wesentliche Verfahrensgrundsätze bei der Durchführung eines Online-Verfahrens drohen missachtet zu werden, wie der Öffentlichkeitsgrundsatz, das Recht auf den gesetzlichen Richter und die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme.

2. Der DAV lehnt die Strukturierung des Sachverhalts durch digitale Eingabesysteme ab.

weil:

- ungeklärt ist, ob die Bürger:innen alleine mit einem unterstützenden Eingabesystemen zurechtkommen
- ein digitales Eingabesystem sowohl haftungsrechtliche Risiken als auch einen größeren Zeitaufwand für die Anwaltschaft bedeutet.
- auch eine Kostenprivilegierung gegenüber dem Regelverfahren, um zusätzliche Anreize für das Online-Verfahren zu schaffen, ist aus diesen Gründen nicht gerechtfertigt.

III. Stand des Verfahrens

- 10. Oktober 2024, Bundestag berät erstmals den [Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit“ \(20/13082\)](#) und überweist diesen zur weiteren Beratung an den federführenden Rechtsausschuss
- 04. September 2024, Regierungsentwurf liegt vor
- 11. Juni 2024, RefE wird vorgelegt
- 13. Dezember 2023 Virtueller Austausch zwischen BMJ und DAV
- 4. Oktober 2023 Weiterleitung der nicht veröffentlichten Vorüberlegungen des BMJ für eine Erprobungsgesetzgebung an den DAV

IV. Hintergrund

Die Schaffung einer gesetzlichen Regelung für die Erprobung vollständig digital geführter Zivilverfahren und die Erprobung vollständig digital geführter Zivilverfahren an einzelnen Pilotgerichten ist Teil der Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung (vgl.

[Digitalstrategie der Bundesregierung, S. 47](#)).

08.11.2024

Bearbeiterinnen: RAin Nicole Narewski

17. Neues Asyl- und Migrations-Paket

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Die Vorschläge des Gesetzespakets sind hinsichtlich der vorgesehenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel insgesamt nicht hinreichend, um den Erfordernissen zu genügen, die Art. 47 Grundrechtecharta und Art. 13 Europäische Menschenrechtskonvention an die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes stellen.

II. Positionen

1. Der DAV fordert eine angemessene Aufnahme von Rechtsbehelfen in den einzelnen Gesetzgebungsvorschlägen.

Weil:

- dies die Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 47 Grundrechtecharta und Art. 13 EMRK gebietet.
- Unzulässige Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten insbesondere durch mögliche Verkürzung der Rechtsbehelfsfrist auf eine Woche (Art. 53 Asylverfahrens-VO), inhaltliche Beschränkung des Rechtsbehelfs (Art. 33 Migrationsmanagement-VO) sowie Fehlen eines Rechtsbehelfs (Screening-VO.)
- Zeit des screenings nach der screening-VO kein rechtsstaatliches Vakuum bedeuten darf.

2. DAV befindet die Vorschläge in ihrer Zusammenschau für inkonsistent.

Weil:

- Klagefristen der neuen Asyl- und Migrationsmanagement-VO sind nicht mit denen der neuen Verfahrens-VO abgestimmt

3. DAV fordert, dass Prozesskostenhilfe auf EU-Ebene finanziert wird,

Weil:

- So angemessenes Funktionieren des Rechtsschutzsystems gewährleistet werden kann.
- Grundsatz der Waffengleichheit - Beratung und Vertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte muss gewährleistet sein.

III. Stand des Verfahrens

- **14. Mai 2024: Formelle Annahme durch den Rat der EU und damit finaler Beschluss des Pakets; April 2024:** Annahme durch das Plenum des EU-Parlaments; es geht nun in der Folgezeit darum, auf die Umsetzung/Anwendung aus anwaltlicher Sicht noch Einfluss zu nehmen.
-
- DAV-PM [24/23](#) sowie DAV-[Stellungnahme 8/21](#)

Datum: 21. Mai 2024

Bearbeiter: André Kutschmann

18. Neustart der Sicherheitsgesetzgebung

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV fordert ein sicherheitsrechtliches Moratorium, die Erstellung einer Überwachungsgesamtrechnung, die Errichtung einer Freiheitskommission und eine Aufwertung der Verbändebeteiligung in Gesetzgebungsverfahren.

II. Positionen

1. Der DAV unterstützt die Durchführung einer „Überwachungsgesamtrechnung“, welche bei der künftigen Sicherheitsgesetzgebung zu berücksichtigen ist

Weil:

- Fortschritt in der Digitalisierung und zunehmende Datenvernetzung führen bei stetig ausgeweiteten Überwachungsbefugnissen zu immer intensiveren Eingriffen in die Freiheitsrechte
- Warnung des BVerfG vor unkontrollierter Kumulation verschiedenster Überwachungsmaßnahmen
- Gesetzgeber darf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einzelner Überwachungsmaßnahmen nicht isoliert betrachten, sondern muss Wechselspiels und Überschneidungen berücksichtigen

2. Der DAV lehnt eine weitere Verschärfung der Sicherheitsgesetzgebung ab

Weil:

- Aktiver Schutz der Freiheitsrechte muss für Regierung oberstes Gebot sein
- Keine Verlagerung der Verfassungsmäßigkeitsprüfung (Vereinbarkeit mit GG/ EMRK) der Gesetze auf Verfassungsgerichte (ist Aufgabe des Gesetzgebungsverfahrens)
- Kein Missbrauch der überlangen Verfahrensdauer von Verfassungsbeschwerden für jahrelange Nutzung (verfassungswidriger) Überwachungsbefugnisse

3. Der DAV fordert die Errichtung einer unabhängigen Freiheitskommission, die fester Bestandteil bei sicherheitsrechtlichen Gesetzgebungsverfahren ist

Weil:

- Fachliche Expertise soll bereits im Entwurfsstadium bei sicherheits- und kriminalpolitischen Gesetzesvorlagen verankert werden.
- Sie soll die parlamentarische und gerichtliche Kontrolle von Gesetzen ergänzen.
- die Aufgaben der Freiheitskommission müssen klar definiert und ihre Unabhängigkeit sichergestellt sein.
- Zur Gewährleistung einer ausreichenden und dauerhaften Legitimation der Freiheitskommission bedarf ihr Institutionalisierung einer *gesetzlichen* Grundlage.
- Um ihren anspruchsvollen Aufgaben gerecht werden zu können, bedarf es einer interdisziplinären und pluralistischen Zusammensetzung der Freiheitskommission mit einer ausreichend großen Mitgliederzahl – unter Einbeziehung der anwaltlichen Berufsverbände.

III. Stand des Verfahrens

- November 2024: Mit dem Bruch der Ampel ist zu befürchten, dass das Vorhaben der Überwachungsgesamtrechnung (vorerst) in der Bedeutungslosigkeit verschwindet.
- 18.10.2024 „Sicherheitspaket“ der Ampel scheitert mit Ausbau der biometrischen Überwachung und anlasslosen Kontrollen durch die Polizei im Bundesrat (die Befugnisweiterungen gingen einigen Ländern nicht weit genug)
- 01.10.2024 „BKA II“ – BVerfG erklärt Teile des BKA-Gesetzes für verfassungswidrig. Betroffen sind die Überwachung von Kontaktpersonen und die Weiterverarbeitung bereits erhobener personenbezogener Daten.
- **10.01.2024** – das Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht erhält den Zuschlag, im Auftrag von BMJ und BMI die Sicherheitsgesetze in Deutschland zu evaluieren.
- **25.05.2023** - Öffentliche Ausschreibung für Überwachungsgesamtrechnung veröffentlicht
- **20.09.2022** - EuGH, Urt. v. 20.09.2022, Rs. C-793/19, C-794/19, Vorratsdatenspeicherung
- **26.04.2022** - BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Bayerisches Polizeigesetz
- **November 2021** - Koalitionsvertrag der Bundesregierung mit Überwachungsgesamtrechnung

IV. Hintergrund

- Der DAV fordert seit Längerem die Durchführung einer Überwachungsgesamtrechnung und hat sich durch den Ausschuss Recht der Inneren Sicherheit (vormals Gefahrenabwehrrecht) am Forschungsprojekt

„Sicherheitsgesetzgebung und Überwachungsgesamtrechnung“ der LMU-München beteiligt.

- Das Projekt hat in einem Abschlussband Best-Practice-Guidelines für eine gute Gesetzgebung veröffentlicht. Bestandteil ist zudem die (noch andauerende) Erstellung einer Datenbank der Überwachungsbefugnisse im deutschen Recht
- Die Ergebnisse des Forschungsprojekts wurden auf einer Abschlussveranstaltung am 17.11.2023 im DAV-Haus in Berlin vorgestellt und mit der Politik diskutiert.
- Die Idee der Überwachungsgesamtrechnung ist Bestandteil des Koalitionsvertrags von 2021.

8. November 2024

Rechtsanwältin Uta Katharina Schmidt-Matthäus

Rechtsanwalt Max Gröning

19. Modernisierung des Schiedsverfahrensrecht

I. Kernforderung des DAV

Der DAV unterstützt die seit langem geplante Modernisierung des Schiedsverfahrensrecht, die damit einhergehende Erleichterung der Handhabung für die Verfahrensbeteiligten und Stärkung des Schiedsstandortes in Deutschland.

II. Inhalt des Referentenentwurfs

Mit dem geplanten Gesetz soll das Schiedsverfahrensrecht an die voranschreitende Digitalisierung des Verfahrensrechts sowie an verschiedene Entwicklungen in der internationalen und nationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit angepasst werden.

Der Referentenentwurf beinhaltet die folgenden wesentlichen Änderungen:

- Im Wirtschaftsverkehr können Schiedsvereinbarungen zukünftig formfrei auf jedem denkbaren Weg geschlossen werden.
- Die Veröffentlichung von Schiedssprüchen durch das Schiedsgericht soll gesetzlich geregelt werden, wenn die Parteien mit der Veröffentlichung einverstanden sind.
- Mündliche Verhandlungen vor Schiedsgerichten können ganz oder teilweise im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden.
- Für Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren sollen Erleichterungen im Hinblick auf die englische Sprache geschaffen werden. Zudem können sowohl der Schiedsspruch als auch andere Schriftstücke aus dem Schiedsverfahren bei Gericht in englischer Sprache vorgelegt und Verfahren vor dem Commercial Courts mit Einverständnis der Parteien auch vollständig in englischer Sprache geführt werden.

III. Positionen

1. Der DAV lehnt formfreie Schiedsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr ab.

weil:

- die Begriffe Handelsgeschäft (§ 343 HGB) und Kaufmann (§§ 1ff. HGB) international nicht geläufig sind und der Entwurf nicht auf die Vorschrift des § 343 HGB verweist. (vgl. [DAV SN 13/2024](#))
- bei mündlichen oder konkludenten Schiedsvereinbarungen Streitigkeiten über den Abschluss und Inhalt von Schiedsvereinbarungen vorprogrammiert wären und Beweisschwierigkeiten auftreten würden. (vgl. [DAV SN 37/2023](#))
- nur eine Niederlegung in Textform nach § 126b BGB den Vertragsparteien Sicherheit über die getroffene Vereinbarung geben kann. (vgl. [DAV SN 37/2023](#))

2. Der DAV unterstützt die Veröffentlichung von Schiedssprüchen im Einverständnis mit den Parteien.**weil:**

- die Rechtsfortbildung und Entscheidungstransparenz dadurch gefördert werden.
- das Gesetz ein ausdrückliches Einverständnis der Parteien in Textform und eine geeignete Anonymisierung in Hinblick auf die Vertraulichkeit des Verfahrens vorgeben sollte. (vgl. [DAV SN 37/2023](#))

3. Der DAV unterstützt die Durchführung mündlicher Verhandlungen vor Schiedsgerichten im Wege der Videokonferenz in Abstimmung mit den Parteien.**weil:**

- dies der in institutionellen Schiedsverfahren bereits etablierten Praxis entspricht und die vorgesehene Regelung für Rechtssicherheit sorgt. (vgl. [DAV SN 13/2024](#))
- der Grundsatz der Mündlichkeit eine besondere Ausprägung der Gewährung des das Rechtsstaatsprinzip kennzeichnenden Anspruchs auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) darstellt und eine Abweichung nur mit Zustimmung beider Parteien hinnehmbar ist. (vgl. [DAV SN 57/2020](#); [Kindermann](#), Anhörung Rechtsausschuss v. 18.10.2023)

4. Der DAV unterstützt die geplanten Verfahrenserleichterungen in Hinblick auf die englische Sprache.**weil:**

- die Einreichung von Schriftstücken in englischer Sprache Kosten und Zeit spart und somit ein wesentlicher Aspekt für die Wettbewerbsfähigkeit des Schiedsstandort Deutschland ist.
- Verfahren über Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen in englischer Sprache wesentlich zur Stärkung des Schiedsstandortes Deutschland beitragen. (vgl. [DAV SN 37/2023](#))
- Der gesamte Instanzenzug sollte auf Englisch stattfinden können, jedenfalls mit einer Übergangsfrist sollte es möglich sein, englischsprachige Verfahren auch beim Bundesgerichtshof organisatorisch sicherzustellen. (vgl. [DAV SN 13/2024](#))

5. Der DAV fordert weitere Anpassungen des deutschen materiellen Rechts, insbesondere des AGB-Rechts.

weil:

- die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schiedsstandortes Deutschland nur gelingen wird, wenn sowohl das deutsche Schiedsverfahrensrecht als auch das deutsche Vertragsrecht als attraktiv wahrgenommen werden.
- die Geltung des AGB-Rechts für B2B-Verträge nach der Rechtsprechung fast genauso streng wie bei Verbrauchern anwendbar und im Einzelnen ausgehandelte Vertragsbedingungen aktuell kaum zu erreichen sind, was wiederum eine Flucht in ausländische Rechtsordnungen zur Folge hat. (vgl. [DAV SN 37/2023](#); [DAV SN 13/2024](#))

IV. Stand des Verfahrens

- Dezember 2024: Anhörung im Rechtstauschuss zum Gesetzentwurf; SV für den DAV: Dr. Alice Broichmann
- März 2024: Stellungnahme des DAV durch die Ausschüsse Außergerichtliche Konfliktbeilegung und Zivilverfahrensrecht, [DAV SN 13/2024](#)
- 1. Februar 2024: [Referentenentwurf zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrecht](#)
- Mai 2023: Stellungnahme des DAV durch die Ausschüsse Außergerichtliche Konfliktbeilegung und Zivilverfahrensrecht, [DAV SN Nr. 37/2023](#)
- 18. April 2023: Eckpunkte des BMJ zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrecht

V. Hintergrund

Das im 10. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelte deutsche Schiedsverfahrensrecht wurde zuletzt mit dem Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz vom 22. Dezember 1997¹ reformiert. Es orientiert sich weitgehend an dem von der United Nation Commission on International Trade Law (UNCITRAL) erarbeiteten Modellgesetz über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 (UNCITRAL-Modellgesetz)².

2. Dezember 2024

Bearbeiter:innen: RAin Sarah Casto, Tim Sander

¹ BGBl. I S. 3224

² https://uncitral.un.org/sites/uncitral.un.org/files/media-documents/uncitral/en/19-09955_e_ebook.pdf

20. Vorratsdatenspeicherung in Deutschland und der EU

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV begrüßt den Referentenentwurf der deutschen Bundesregierung zu einer Quick Freeze-Lösung statt einer Vorratsdatenspeicherung. Dass der EuGH mit seiner neuen Rechtsprechung anlasslose IP-Adressenspeicherung ermöglicht, hält der DAV für falsch angesichts möglicher Profilbildung und lehnt eine neue EU-weite Regelung ab.

II. Positionen

1. Der DAV lehnt die allgemeine Vorratsdatenspeicherung grundsätzlich ab, da sie weder praktikabel noch verhältnismäßig ist.

Weil:

- Stgd. Rspr. EuGH: Anlasslose Vorratsdatenspeicherung [unionsrechtswidrig](#)
- Empirische Erkenntnisse zur Strafverfolgungstauglichkeit liegen nicht vor
- Die Pläne der auf EU Ebene tagenden High Level Working Group für eine neue unionsweite Vorratsdatenspeicherung sind daher abzulehnen

2. Der DAV kritisiert die Forderungen der Mitgliedstaaten nach einer Neuauflage der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie

Weil:

- Anstelle von Vorratsdatenspeicherung sollte grundrechtsschonendes Quick-Freeze-Verfahren eingesetzt werden, wie es die Bundesregierung Ende Oktober 2024 in einem Referentenentwurf vorgelegt hat.
- Vor neuen Regeln sollte eine von der Bundesregierung kommissionierte [Überwachungsgesamtrechnung](#) vorliegen.

3. Der DAV lehnt die im BMI unterstützte und vom EuGH im Mai 2024 ermöglichte IP-Adressdatenspeicherung samt Portnummer ab

Weil:

- Eine anlasslose IP-Speicherung betrifft die Rechte aller Bürgerinnen und Bürger, während kriminelle Nutzer vielfältige Möglichkeiten haben, ihre Identität zu verschleiern
- Zudem lassen IP-Adressen eine Profilerstellung zu, insbesondere dynamische IP-Adressen, deren Nutzer man nur mithilfe weiterer Daten identifizieren kann.
- Speicherbedarf hinsichtlich verschiedener Datenkategorien und mögliche Alternativen müssen genau geprüft werden.

III. Stand des Verfahrens

- Vorauss. 27.11.2024: High-Level Working Group „Going dark“ der EU-Kommission veröffentlicht ihre Forderungen, nach den [42 Empfehlungen](#) vom Mai 2024
- **24.10.2024** – BMJ veröffentlicht [RefE](#) zur Einführung einer Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten in der Strafprozessordnung (Quick Freeze)
- **30.04.2024** – [La Quadrature du Net II](#): EuGH erlaubt anlasslose IP-Adressspeicherung für alle Straftaten und weicht damit seine bisherige Rechtsprechungslinie auf ([C-470/21](#))
- **11.10.2023** – DAV plädiert im Rechtsausschuss des Bundestags bei der öffentlichen Anhörung zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion „IP-Adressen rechtsicher speichern und Kinder vor sexuellem Missbrauch schützen“ (BT – Drs. [20/3687](#)) *gegen eine anlasslose Datenspeicherung und* unterstützt den Ansatz der strikt anlassbezogenen Sicherungsanordnung (Quick Freeze)
- **07.09.2023** – [BverwG](#) kippt deutsche Regelung zur Vorratsdatenspeicherung
- **20.09.2022** - EuGH kippt deutsche Vorratsdatenspeicherung, ermöglicht aber einige Ausnahmen, etwa bzgl. IP-Adressen (Rs. *Spacenet*, [C-793/19](#))
- **05.04.2022** - Urteil zu Vorabentscheidungsverfahren aus Irland (Rs. [C-140/20](#))- Konkretisierung der Voraussetzungen unter denen Vorratsdatenspeicherung zur Bekämpfung schwerer Kriminalität möglich ist; „Quick Freeze“ wird gebilligt
- **10.06.2021**- [Non-paper](#) der EU-Kommission zu Legislativoptionen
- **10.02.2021** - [Verhandlungsmandat](#) des Rats zur geplanten [E-Privacy-Verordnung](#) inkl. allgemeiner und unterschiedsloser Vorratsdatenspeicherung
- **06.10.2020** - [La Quadrature du Net](#) - Ausnahmenkatalog zum Verbot in EuGH-Urteilen aus UK ([C-623/17](#)), Frankreich und Belgien ([verbundene Rs. C- 511/18, C-512/19 und C-520/18](#)) (vgl. [Anwaltsblatt](#))
- **25.09.2019** - [BVerwG](#) legt deutsche Vorratsdatenspeicherung dem EuGH vor (*Spacenet*, [C-793/19](#))
- **21.12.2016** - EuGH-Urteil [Tele2](#) - Verbot anlassloser Vorratsdatenspeicherung
- **02.03.2010** - [BVerfG](#) - Gesetz zur Neuregelung der TK-Überwachung nichtig

IV. Hintergrund

- Der EuGH öffnet zuletzt seine Rechtsprechung für eine anlasslose IP-Adressdatenspeicherung
- National legte die Ampelkoalition im Oktober 2024 einen Referentenentwurf zum Quick Freeze-Verfahren vor.
- In der sogenannten „[Going Dark](#)“-Arbeitsgruppe, eingesetzt 2023 durch die schwedische Ratspräsidentschaft, wird intransparent an neuen EU-Maßnahmen zur Vorratsdatenspeicherung gearbeitet, eine EU-weite Vorratsdatenspeicherung (u.a. zur Ersetzung der gescheiterten E-Privacy-Verordnung) ist geplant.

30. Oktober 2024

Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.

Stv. Leiterin Brüsseler DAV-Büro

21. Haftentschädigung

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV begrüßt den Gesetzentwurf. Für die Förderung der Rehabilitationschancen für Justizopfer werden durch den Entwurf jedoch noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft. So fordert der DAV Beweiserleichterungen zur Feststellung von erlittenen Vermögensschäden, Möglichkeiten der Unterstützung nach einer Haftentlassung sowie einen gesetzlichen Ausschluss des Verzichts auf Entschädigung.

II. Positionen:

1. Der DAV fordert Beweiserleichterungen im bzgl. der durch die rechtswidrige Untersuchungshaft erlittenen Vermögensschäden.

weil:

- Betroffene sind in sog. Betragsverfahren aktuell den zivil(-verfahrens-) rechtlichen Regeln zur Darlegungs- und Beweislast unterworfen.
- Es erscheint jedoch unbillig, wenn der Staat, der zuvor den bürgerlichen Status des Betroffenen verletzt hat, sich in eigener Sache auf diese Regeln beruft.
- Strafvollstreckung und Untersuchungshaft können für eine etwaige Beweisnot auf Seiten des Betroffenen ursächlich sein.
- So sollte in diesen Fällen Raum für Beweiserleichterungen in Form einer unwiderlegbaren Vermutung, dass Vermögensschäden als durch die Inhaftierung verursacht gelten, geschaffen werden.

2. Der DAV fordert die Bestellung eines Helfers für Justizopfer.

weil:

- Zu Unrecht Inhaftierte haben aktuell keinen Anspruch auf Rehabilitation bzw. Reintegrationsmaßnahmen.
- Solche Maßnahmen werden derzeit lediglich für Straffällige sowie Opfer von Straftaten vorgesehen, nicht aber für die Personen, die durch das System selbst verletzt wurden.
- Konkret erscheint die Schaffung von sog. Ombudsstellen, die bei den Oberlandesgerichten anzusiedeln wären, angezeigt, um eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern.

3. Der DAV fordert gesetzlichen Ausschluss des Verzichts auf Entschädigung.

weil:

- Sofern absehbar wird, dass sich der Anklagevorwurf gegen den Betroffenen nicht bestätigt, wird diesem häufig eine Einstellung angeboten.
- In diesem Zuge wird von dem Betroffenen i.d.R. auch der Verzicht auf Ansprüche aus dem StrEG gefordert.
- Infolge der Verunsicherung des Betroffenen durch das gegen ihn geführte Verfahren, ist es ihm jedoch nicht zumutbar, die Folgen eines solchen Verzichts abzusehen.
- Um eine potentielle Besserstellung von Justizopfern nicht zur Disposition der Justiz zu stellen, scheint ein solcher gesetzlicher Ausschluss geboten.

4. Der DAV weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf im Übrigen begrüßt wird.

weil:

- Die Erhöhung der Entschädigung von 25 € auf 100 € pro Tag unschuldig erlittener Haft entspricht den Forderungen des DAV.
- Zu begrüßen ist ferner die Erhöhung auf 200 € bei Überschreitung der Dauer von sechs Monaten, da dies auch an den Rechtsgedanken des § 121 StPO anknüpft.
- Der DAV befürwortet ferner das Verbot der Vorteilsausgleichung bei Vermögensschäden.
- Zudem begrüßt der DAV die erweiterten Möglichkeiten der Betroffenen, ihre Ansprüche durchzusetzen, etwa im Hinblick auf Wiedereinsatzmöglichkeiten und den Anspruch auf Erstberatung nach Feststellung einer Entschädigungspflicht.

III. Stand des Verfahrens

- **DAV-Stellungnahme September 2024**
- **Referentenentwurf September 2024**
- **September 2022** - Vorlage eines Eckpunktepapiers des BMJ zur Modernisierung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) mit Plänen u.a. zur Einrichtung staatlicher bzw. staatlich finanzierter Unterstützungsstellen zur Reintegration, Staffelung der Haftentschädigungspauschale und Anspruch auf öffentliche Bekanntmachung bei erfolgreicher Wiederaufnahme
- **7. Oktober 2020** - Bundestag beschließt Erhöhung der Haftentschädigung von 25 EUR auf 75 EUR pro Tag – in Kraft seit 8. Oktober 2020
- **August 2009** - Bundestag beschließt Erhöhung der Haftentschädigung von 11 EUR auf 25 EUR pro Tag – in Kraft ab dem 5. August 2009

4. November 2024
Rechtsanwältin Tanja Brexl

22. Einführung der Strafbarkeit von sexuellen Belästigungen durch verbale Äußerungen und Gesten – sog. Catcalling (Abs. 1 in § 184 i StGB)

I. Position des DAV

Der DAV wendet sich gegen das Vorhaben der Einführung der Strafbarkeit von sexuellen Belästigungen durch verbale Äußerungen in § 184 i Abs. 1 StGB-E

II. Argumente

Der DAV kritisiert die neue Regelung in § 184 i Abs. 1 StGB-E,

weil:

- Im Sexualstrafrecht gibt es eine **Erheblichkeitsschwelle**; „nur“ sexuelle Handlungen von einigem Gewicht – was Intensität, Dauer, Art, auch im Zusammenspiel mit dem (Handlungs-)Kontext betrifft – werden erfasst (§ 184h Nr. 1 StGB) – „von einiger Erheblichkeit“.

Von diesem, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragenden, Erfordernis wurde schon iRd Kriminalisierung der sexuellen (körperlichen) Belästigung iSd § 184i StGB (sexuelle Belästigung) Abstand genommen, was bedenklich ist.

Insofern wurde auch jene Norm des § 184i StGB der Generalklausel des § 184h Nr. 1 mit seiner Erheblichkeitsschwelle systematisch nachgelagert. Ziel jener Regelung war und ist eine Pönalisierung bis dahin strafrechtlich nicht erfassten Verhaltens auch unterhalb der Schwelle des § 184h Nr. 1. Wenn die sexuelle Belästigung iSd § 184i gerade körperliche Handlungen voraussetzt, soll nun noch eine Stufe weitergegangen werden und noch niederschwelligeres, rein verbales sexualisiertes Verhalten, kriminalisiert werden.

Es überzeugt nicht, wenn hier dann von einer „Erheblichkeit“ gesprochen wird. Dies wird zu Auslegungs- (ganz zu schweigen von Beweis-) Schwierigkeiten führen.

Letztlich sollen unanständige, unangebrachte, anstößige, geschmacklose, zudringliche, übergriffige Äußerungen – die aber noch nicht die Schwelle der Beleidigung erfassen, durchaus aber „erheblich“ sein müssen (so die Formulierung im Entwurf) – kriminalisiert werden. Aber wonach bestimmt sich die Erheblichkeit iSd § 184i Abs. 1 StGB-E?

Systematisch kann es – siehe das fehlende Erfordernis einer Erheblichkeit bei Abs. 2; siehe die Nachrangigkeit hinter § 184h – jedenfalls *nicht* iSd § 184h Nr. 1 zu bestimmen sein.

Sind (kumulativ) inhaltliche und situative Maßstäbe hierfür relevant? Wer interpretiert, wer bestimmt die Erheblichkeit? Der/die AdressatIn des Vulgarismus, Sexismus? (Auch) Der/die Sprecher:in, der/die vorsätzlich handeln muss? Staatsanwaltschaften und Gerichte(die sich mit Geschmacklosigkeiten beschäftigen müssen)?

- Mit dem Erfordernis der „Erheblichkeit“ wird hier angesichts einer Vielzahl an Interpretationsmöglichkeiten und Auslegungserfordernissen und gleichzeitig fehlender Grenzziehungen oder Differenzierung gerade nicht dem **Bestimmtheitsgrundsatz** Rechnung getragen.

Der Verweis auf die Verwendung des Begriffes an „verschiedenen Stellen des Strafgesetzbuches zur Eingrenzung auf Tatbestandsebene“ hilft mit Blick auf den iRd 13. Abschnittes zuvor - § 184h – verwendeten Begriff gerade nicht weiter für die Bestimmtheit und führt zu nur noch mehr Unsicherheiten. Es bedarf der Auslegung, was erheblich ist, weil dies gerade nicht näher begrifflich eingegrenzt wird; und es erschließt sich auch gerade nicht.

- Problematisch ist schon, ob bei § 184i Abs. 1 StGB-E überhaupt das **Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung** berührt ist. Es spricht viel dafür, dass von bloß einem (nichts strafwürdigen) respektlosen Annähern ohne Rechtsgutsrelevanz auszugehen ist.
- Für verbale Distanzlosigkeiten, die den Beleidigungstatbestand gerade noch nicht erfassen, sollte es andere Wege als das Strafrecht, das **ultima ratio** ist und bleiben muss, geben:
 - Soziokulturell wird sexuelle Belästigung (im nicht-juristischen Sinne) als eine Folge der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und eines gesellschaftlichen Sexismus gesehen. Eine geschlechtsspezifische Sozialisation ist häufig Hintergrund für Sexismus, sexistisches Verhalten und Reden. Es ist ein **(gesamt)gesellschaftliches**, kein strafrechtliches oder strafrechtlich zu lösendes Problem, das auf jener Ebene – gesellschaftlich – in Angriff zu nehmen ist. Dominanz, Durchsetzungswille, Machtstrukturen vs. Passivität, Unterwürfigkeit, Ohnmacht sollten zur Sprache kommen.
 - Präventiv sollte die Stärkung des Selbstbewusstseins, gegen Tendenzen zur Selbstobjektifizierung im Vordergrund stehen. Schon frühzeitig sollte erlernt werden und sollten Tipps an die Hand gegeben werden, um ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und selbstbewusstes Verhältnis zur eigenen Sexualität zu entwickeln, um sich abgrenzen zu können, um seine Wünsche und seine Ablehnung äußern zu können. Für übergriffiges Verhalten und Reden häufig verantwortlich zu machendes stereotypes, in Rollenbildern, Klischees verhaftendes Denken sollte verstärkt sensibilisiert und aufmerksam gemacht
 - Das Strafrecht, das Sexualstrafrecht, das Äußerungs-Strafrecht ist jedenfalls nicht geeignet, (patriarchale, sexistische) Machtstrukturen zu durchbrechen

Der DAV weist darauf hin,

- Dass auch er erkennt, dass es sich bei „Catcalling“ um ein respektloses und andere Menschen verdinglichendes Verhalten handelt, das die persönliche Sicherheit und das Wohlbefinden der betroffenen Person beeinträchtigt und das nicht akzeptiert werden darf. Die vorgelegte Regelung eignet sich jedoch nicht, dieses zu verhindern oder zu bekämpfen.
- Ein weiteres Gegenargument ist die Gefahr der Überlastung der Strafjustiz. Wenn verbale Belästigung i.S.d. der vorgesehenen Regelung zur Anzeige gebracht werden kann, werden die Gerichte mit einer Vielzahl von Fällen konfrontiert werden. Diese wären wiederum – insbesondere aufgrund der subjektiven Komponenten schwer zu beurteilen und zu beweisen (s.o.).

III. Stand des Verfahrens

[Gesetzantrag des Landes Niedersachsen vom 24.10.24 \(Drs. 519/24\)](#)

IV. Hintergrund

Bislang ist das sog. „Catcalling“, verbale sexuelle Übergriffe in Deutschland nicht strafbar.

Der Gesetzantrag des Landes Niedersachsen vom 24.10.24 (Drs. 519/24) will das ändern.

Laut Gesetzantrag stellen sexuelle Belästigungen, die nicht die Schwelle der körperlichen Berührung erreichen, insbesondere Belästigungen durch verbale Äußerungen und Gesten, zahlreichen Studien und Umfragen zufolge ein weit verbreitetes Phänomen dar. Auch nichtkörperliche sexuelle Belästigungen seien geeignet, die Betroffenen in erheblichem Maße in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu verletzen. Gleichwohl sind solche Belästigungen unabhängig von ihrer Erheblichkeit derzeit grundsätzlich nicht strafbar und können in der überwiegenden Anzahl der Fälle auch nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Mit dem neuen Straftatbestand soll die Strafbarkeitslücke geschlossen werden.

Eine Strafbarkeit wegen sexueller Belästigung gemäß § 184i Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der bislang geltenden Fassung kommt nicht in Betracht, da dieser Straftatbestand eine körperliche Berührung des Opfers voraussetzt. Gleiches gilt für § 177 Abs. 1 StGB.

Auch eine Strafbarkeit wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB ist bei verbalen sexuellen Belästigungen regelmäßig nicht gegeben. Denn nach der Rechtsprechung liegt ein für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlicher Angriff auf die Ehre der betroffenen Person nur vor, wenn der Täter mit seiner Äußerung zum Ausdruck bringt, die

betroffene Person weise insoweit einen seine Ehre mindernden Mangel auf. Das ist bei verbalen sexuellen Belästigungen üblicherweise nicht der Fall.

Auch den Ordnungswidrigkeitstatbeständen der §§ 118 und 119 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) unterfällt die nichtkörperliche sexuelle Belästigung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht. § 118 Absatz 1 OWiG setzt voraus, dass die betreffende Handlung geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Eine Belästigung oder Gefährdung der Allgemeinheit beinhaltet die verbale sexuelle Belästigung indes regelmäßig nicht; vielmehr bezieht sich die Belästigung in der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle auf Einzelpersonen. Der Tatbestand des § 119 Absatz 1 OWiG setzt voraus, dass der Täter öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, andere zu belästigen, oder in grob anstößiger Weise dadurch, dass er einen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt. Dabei setzt das Merkmal „öffentlich“ voraus, dass sich die Tathandlung an einen unbestimmten Personenkreis richtet bzw. vor einem solchen vorgenommen wird. Zwar dürfte ein kleinerer Anteil verbaler sexueller Belästigungen hierunter zu subsumieren sein; ein Großteil der Fälle findet jedoch nicht vor einer unbestimmten Vielzahl von Personen statt.

Mit Blick auf die Ultima-Ratio-Funktion des Strafrechts bedürfen indes nicht jede aufgedrängte Sexualisierung und jede Form von alltäglichem Sexismus einer Pönalisierung. Der Tatbestand ist daher so gefasst, dass durch das Tatbestandsmerkmal „erheblich“ eine Eingrenzung des Tatbestandes auf tatsächlich strafwürdige Fälle möglich ist.

18. November 2024
RAin Tanja Brexl

23. Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

DAV begrüßt die Erweiterung des geschützten Personenkreises der §§ 113, 114 StGB auf Rettungskräfte und Ehrenamtliche.

Die geplanten Verschärfungen hält der DAV nicht für erforderlich.

II. Positionen

5. Der DAV spricht sich gegen die geplante Verschärfung aus

Weil:

- die geplante Erweiterung des § 46 Abs. 2 S.2 StGB hat keine praktische Relevanz
- Die Anwendung in der Strafzumessung scheidet bei den Tatbeständen der §§ 113, 114, 115 StGB aufgrund des § 46 Abs. 3 StGB aus.
- Der Grundgedanke, dass Angriffe auf die in den §§ 113, 114, 115 genannten Personengruppe auch das Gemeinwesen betreffen, ist bereits in den Regelungen selbst enthalten.
- Die Mindeststrafe des § 114 StGB ist nicht nur höher als bei einer normalen Körperverletzung oder Nötigung, auch die Tatbestandsvoraussetzungen stellen bereits Verhaltensweisen unter Strafe, welche die Schwelle zur Nötigung oder Körperverletzung noch gar nicht überschreiten würden.
- Die Gefährdung des Gemeinwohls ist damit bereits Merkmal des Tatbestandes, womit die Berücksichtigung in der Strafzumessung ausgeschlossen ist.
- Die Aufnahme des „hinterlistigen Überfalls“ in den Katalog der besonders schweren Fälle des § 113 StGB hat in der Praxis auch keine Relevanz. Widerstand geschieht in aller Regel in Gestalt eines passiven Sperrens gegen die staatliche Maßnahme und nicht in Form eines geplanten und versteckten Angriffs.
- Die geplanten Regelungen sind nicht zielführend. Der Fokus sollte verstärkt auf präventive Maßnahmen gelegt werden, um den Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften nachhaltig zu verbessern.

6. Der DAV weist darauf hin, dass er die vorgesehene Erweiterung des geschützten Personenkreises der §§ 113, 114 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) begrüßt.

weil:

- die Angriffe auf Personen, die dem Gemeinwohl dienen, nehmen zu
- dies führt nicht nur zu individuellen Schäden, sondern kann auch die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens beeinträchtigen
- auch der DAV setzt sich für die Stärkung des Schutzes dieser Berufsgruppen ein.

III. Stand des Verfahrens

-Anhörung im Bundestag 14. Oktober 2024, DAV beteiligt

-Stellungnahme des DAV Nr. 48/2024

-Referentenentwurf Juli 2024 des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des StGB -Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

IV. Hintergrund

Der Gesetzentwurf ist die Reaktion auf die steigende Gewaltbereitschaft gegenüber Vollstreckungsbeamten, Amtsträgern und dem Gemeinwohl dienenden tätigen Personen in den vergangenen Jahren.

Der DAV begrüßt insoweit die Stärkung des Schutzes dieser Berufsgruppen, hat aber Bedenken gegenüber den geplanten Verschärfungen.

5. November 2024

Rain Tanja Brexl

24. Reform der Tötungsdelikte

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV fordert eine umfassende Reform der Tötungsdelikte; die Differenzierung von Mord und Totschlag sollte aufgrund von Verantwortungssphären erfolgen.

II. Positionen

1. Eine sprachliche Bereinigung der Vorschriften über die Tötungsdelikte reicht nicht aus

weil:

- das grundlegende Problem der Regelung, nämlich die strikte und rigorose Verknüpfung moralisierender Mordmerkmale mit einer absoluten Freiheitsstrafe, wird durch eine rein sprachliche Anpassung nicht gelöst
- zwar fand nach 1945 eine Umorientierung vom Täter- zum Tatstrafrecht statt, Charakteristikum des Mordes ist jedoch noch immer die besondere Verwerflichkeit: die subjektiven Mordmerkmale sind täterbezogen und stellen auf die Beweggründe des Täters ab, welche auf *sittlich tiefster Stufe* stehen müssen
- die moralisierende Bewertung der Mordmerkmale nimmt Bezug auf eine vermeintlich vorherrschende, einheitliche Wertvorstellung der Gesellschaft, die faktisch so nicht besteht
- es geht beim Mordtatbestand allein um den Schutz des Rechtsguts „Leben“

2. Tatbestandlich sollte weiterhin zwischen Mord und Totschlag differenziert werden, aber nicht anhand von Mordmerkmalen, sondern aufgrund der Verantwortung des Täters für die Tat und den Tatkontext

weil:

- DAV-Vorschlag: Ist der Täter für die Tat und den Tatkontext allein rechtlich verantwortlich zu machen und für ihn insoweit sicheres Wissen festgestellt, liegt Mord vor. Kann sicheres Wissen für die verantwortungsbegründenden Umstände nicht nachgewiesen werden oder liegt die Verantwortung für einzelne Umstände der Tat bei anderen Dritten und/oder beim Opfer, liegt Totschlag vor
- so erfolgt die tatbestandliche Differenzierung aufgrund rechtlicher Kriterien und nicht über täterorientierte Gesinnungsmerkmale

- dem liegt der Gedanke einer rechtlich begründeten Verantwortungszurechnung für Tat und Tatkontext zugrunde, ähnlich dem Prinzip der objektiven Zurechnung
- dadurch erfolgt die Einordnung eines Tötungsdelikts nach dem Grad der Verantwortung des Täters

3. Für den Mordtatbestand soll ein Strafraumen gelten, der die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ermöglicht, aber nicht darauf beschränkt ist

weil:

- die Absolutheit der Strafandrohung wird der Realität nicht gerecht, was am Beispiel der sog. „Haustyrannenmorde“ ersichtlich wird
- der BGH entwickelte bereits 1981 für Fälle, in denen die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig erscheint, die nicht unumstrittene Rechtsfolgenlösung. Nach dem im Grundgesetz verankerten Bestimmtheitsgebot hat über das anwendbare Strafmaß jedoch der Gesetzgeber und nicht die Rechtsprechung zu entscheiden.

III. Stand des Verfahrens

- März 2024: hat der DAV erneut eine Initiativstellungnahme für eine Reform der Tötungsdelikte vorgelegt
- November 2023: Eckpunktepapier des BMJ, nach dem eine sprachliche, jedoch keine inhaltliche Anpassung der §§ 211, 212, 213 StGB durchgeführt werden soll
- 2014/2015: Expertengruppe des BMJV zur Reform der Tötungsdelikte aufgrund der Stellungnahmen des DAV
- 2014: erste Initiativstellungnahme für einen Reformvorschlag durch den DAV
- 2008: Reformvorschlag durch den Alternativ-Entwurf Leben
- 1980: Reformvorschlag durch ein Gutachten von Prof. Eser für den 53. DJT
- 1970: Reformvorschlag durch den Alternativ-Entwurf eines StGB

IV. Hintergrund

Die Strafvorschriften über die Tötungsdelikte stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 1941. Sie bezeichnen den Täter als „Mörder“ bzw. „Totschläger“. Diese atypische Gesetzesfassung beruht auf der Lehre vom „Tätertyp“. Auch wenn nach 1945 eine Umorientierung vom Täter- zum Tatstrafrecht stattfand, sind die Formulierungen unverändert geblieben.

4. November 2024

RAinTanja Brexl

25. Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV fordert die Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein gem. § 265a Abs. 1 Var. 3 StGB

II. Positionen

1. Der DAV fordert die Streichung der Alternative des Erschleichens der Beförderung durch ein Verkehrsmittel gem. § 265a Abs. 1 Var. 3 StGB

weil:

- Wer ohne Fahrschein ein Beförderungsmittel nutzt, umgibt sich mit dem gleichen Anschein wie andere Insassen und legt gerade kein täuschendes Verhalten an den Tag, sondern nimmt nur die Beförderungsleistung in Anspruch ohne zu Bezahlen. Das bloße Nichtbezahlen einer Schuld ist bloßes Zivilunrecht.
- Zweck des Strafrechts als Ultima Ratio darf nicht die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche sein. Die Anwendung des Strafrechts bedarf immer eines gesteigerten Maßes an Sozialschädlichkeit. Zivilrechtlich wird bereits das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben.
- Beförderungsererschleichung als Massendelikt, betrifft vor allem Menschen, die weder das Geld für Fahrscheine aufbringen noch sich adäquat gegen einen Strafbefehl wehren können, von der Zahlung der Geldstrafe ganz zu schweigen. Die häufig drohende, massiv freiheitsbeschränkende und sozial stigmatisierende Ersatzfreiheitsstrafe ist angesichts des geringen Unrechtgehalts unangemessen und trifft sozial schwächer Gestellte unverhältnismäßig hart.

2. Der DAV fordert, die Beförderungsererschleichung auch nicht zur Ordnungswidrigkeit herabzustufen

weil:

- Durch eine Normierung im Ordnungswidrigkeitengesetz würde zwar bei Nichtzahlung der verhängten Geldbuße die problematische Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr erfolgen, wohl könnte aber eine Erzwingungshaft gem. § 96 OWiG verhängt werden, die im Gegensatz zur Ersatzfreiheitsstrafe an die Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit geknüpft ist.
- Die unnötige Belastung der Justiz (und zusätzlich der Verwaltungsbehörden) wäre bei den zu erwartenden Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide weiterhin gegeben.

- Zweidrittel der Bevölkerung befürworten eine Entkriminalisierung der Beförderungerschleichung.
- Bagatelldelikte zu streichen, tangiert das Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit nicht.
- Eine Ahndung der Beförderungerschleichung durch das erhöhte Beförderungsentgelt durch das geschädigte Unternehmen ist ausreichend.
-

III. Stand des Verfahrens

- November 2023: Vorlage eines Eckpunktepapiers zur Modernisierung des StGB, in dem u. a. der Tatbestand der Beförderungerschleichung zu einer Ordnungswidrigkeit werden soll
- 19.06.2023: Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages (DAV vertreten durch Prof. Dr. Norouzi)
- 26.01.2023: Erste Beratung im Bundestag
- 01.06.2022: Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Änderung des StGB – Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein durch die Fraktion DIE LINKE (unveränderte Wiedervorlage des Gesetzentwurfs auf BT-Drs. 19/115)
- 19. Legislaturperiode:
 - o Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Änderung des StGB – Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein durch die Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/1115), in zweiter Beratung abgelehnt
 - o Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Änderung von StGB und OWiG – Schwarzfahren als Ordnungswidrigkeit durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in zweiter Beratung abgelehnt
- 18. Legislaturperiode:
 - o Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein – Polizei und Justiz entlasten durch die Fraktion DIE LINKE, nach Überweisung in die Ausschüsse erledigt durch Ablauf der Wahlperiode

IV. Hintergrund

Bislang stellt die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein als Erschleichen von Leistungen gem. § 265a StGB eine Straftat dar, die mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet wird. In der Regel kommt es zur Anzeige, wenn eine Person dreimal erwischt wird. Nach dem Bundesgerichtshof ist der Tatbestand auch dann verwirklicht, wenn der Fahrgast das Verkehrsmittel benutzt und dabei hofft, nicht aufzufallen. Das Überwinden von Schutzvorrichtungen bzw. Kontrollen sei dabei nicht erforderlich ([Beschl. vom 08.01.2009; AZ: 4 StR 117/08](#)). Derzeit erheben die Verkehrsbetriebe für das Fahren ohne Fahrschein ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60€. Zugangsbeschränkungen in Form von Schutzvorrichtungen zu den Verkehrsmitteln, wie man sie aus anderen Ländern kennt, gibt es nicht.

4. November 2024
Rain Tanja Brexl

26. Strafrecht als Ultima Ratio

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Strafrecht muss ultima ratio sein, Strafrechtspolitik muss auf kriminologischen Evidenzen basieren.

II. Positionen

1. Der DAV fordert die Wahrung des Prinzips der ultima ratio des Strafrechts

weil:

- Strafrecht als „schärfstes Schwert“ greift am intensivsten in Freiheitsrechte der Bürger:innen ein
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Strafrecht muss letztes Mittel zur Herstellung von Rechtsfrieden sein
- Heranziehung des Strafrechts zur vermeintlichen Lösung jedweder Probleme führt zu Überlastung von Justiz und Strafverfolgungsbehörden

2. Der DAV fordert rationale und evidenzbasierte Kriminalpolitik

weil:

- nicht auf kriminologischen Evidenzen beruhende Strafrechtspolitik kann angestrebten Zweck maximal durch Zufall erreichen
- keine Berücksichtigung von kriminologischen Erkenntnissen, Empirie oder wissenschaftlicher Forschung durch Strafrechtspolitik der vergangenen Legislaturperiode
- Kriminalpolitik darf nicht auf gefühlten Wahrheiten beruhen

3. Der DAV fordert Entkriminalisierung

weil:

- trotz zahlreicher Forderungen weiteres Bestehen von Vielzahl an Straftatbeständen, die vom Unrechtsgehalt nicht strafwürdig bzw. deren Ziel ohne Strafrecht erreicht werden könnte, z.B.: Beförderungerschleichung, Besitzstrafbarkeit Cannabis, Unfallflucht, Ladendiebstahl geringwertiger Sachen, Gotteslästerung, Beischlaf zwischen Verwandten
- Strafe darf nur angedroht werden, wenn andere gesellschaftliche oder gesetzliche Regulierungsmöglichkeiten nicht ausreiche, um wichtige Rechtsgüter zu schützen

- Entkriminalisierung würde massive Entlastung für Strafverfolgungsbehörden und Justiz bedeuten

III. Stand des Verfahrens

- November 2023: Vorlage eines Eckpunktepapiers zur Modernisierung des StGB, nach dem verschiedene Straftatbestände angepasst oder gestrichen werden sollen, darunter Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Beförderungerschleichung, Ausübung der verbotenen Prostitution, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, Unerlaubtes Glücksspiel
- Juli / August 2023: Vorlage eines Referentenentwurfs und eines Regierungsentwurfs zur teilweisen Entkriminalisierung von Cannabis
- Juni 2022: Wiedervorlage Gesetzentwurf DIE LINKE zu Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein, noch nicht beraten
- Koalitionsvertrag 2021: erkennt Strafrecht als ultima ratio an und kündigt Orientierung an Evidenz und Evaluation bisheriger Gesetzgebung im Austausch mit Wissenschaft und Praxis an
- Januar 2021: Gesetzentwürfe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE zur Abschaffung des Straftatbestands der Beförderungerschleichung vom Bundestag abgelehnt

IV. Hintergrund

In der vergangenen Legislaturperiode wurden erhebliche Verschärfungen des Strafrechts vorgenommen, ohne dass zuvor eingeführte Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft wurden. Diese ausufernde Kriminalpolitik darf nicht weitergeführt werden, ohne dass die Zweckmäßigkeit von Strafverschärfungen evaluiert wurde.

Beispiele:

- Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, in Kraft seit dem 01.07.2021: Erhöhung des Strafrahmens und Aufstufung zum Verbrechenstatbestand der Tatbestände des § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern) und des § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte) (hierzu: [DAV-Stellungnahme Nr. 60/20](#))
- Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, in Kraft seit dem 03.04.2021: Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung) in Form der Einbeziehung der einfachen Körperverletzung (hierzu: [DAV-Stellungnahme Nr. 6/20](#))
- Gesetz zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen (Upskirting), in Kraft seit dem 01.01.2021: Einführung eines Straftatbestandes der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen in § 184k StGB (hierzu: [DAV-Stellungnahme Nr. 36/20](#))
- Gesetz zur Änderung des StGB – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings, in Kraft seit dem 03.03.2020: Erweiterung der Versuchsstrafbarkeit im Rahmen des § 176 Abs. 6 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern) (hierzu: [DAV-Stellungnahme Nr. 21/19](#))

4. November 2024
RAin Tanja Brexl

27. Regelung des Einsatzes von Vertrauenspersonen

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV fordert die gesetzliche Regelung des Einsatzes von Vertrauenspersonen und der Tatprovokation.

II. Positionen

1. Der DAV fordert die gesetzliche Regelung des Einsatzes von V-Personen

weil:

- Abstellen auf Generalklausel gem. §§ 161, 163 StPO genügt nicht verfassungsrechtlichen Anforderungen: staatlich veranlasstes, mit Grundrechtseingriffen verbundenes Handeln ist zu normieren
- Einsatz von V-Personen greift in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein – Eingriff nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage zulässig
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung besonders gefährdet, wenn die betroffene Person gar nicht bemerkt, dass personenbezogene Daten über sie im staatlichen Auftrag erhoben werden

2. Der DAV fordert mehr Kontrolle beim Einsatz von V-Personen

weil:

- aktuell keine Überwachung von im Rahmen der Strafverfolgung eingesetzten V-Personen durch die Staatsanwaltschaft
- Einsatz von V-Personen muss zur Vermeidung der Schaffung von gewerbsmäßig agierenden V-Personen befristet sein
- unzuverlässige V-Personen gefährden das Vertrauen in den Rechtsstaat

3. Der DAV fordert größere Transparenz beim Einsatz von V-Personen

weil:

- die einer V-Person gewährten Vorteile müssen zur Beurteilung der Werthaltigkeit der von ihr gelieferten Ermittlungsergebnisse und ihrer Glaubwürdigkeit transparent sein

- Angeklagte müssen die Möglichkeit haben, V-Personen in der Hauptverhandlung zu konfrontieren, dieses Recht ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3d EMRK
- die Vernehmung lediglich der VP-Führer:innen verstößt gegen das verfassungsrechtliche Gebot der bestmöglichen Sachaufklärung

4. Der DAV fordert eine Regelung der Rechtsfolgen einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation

weil:

- mit der rechtsstaatswidrigen Tatprovokation muss ein Verwendungsverbot der durch diese gewonnenen Erkenntnisse einhergehen, um nicht das Vertrauen in den Rechtsstaat zu beschädigen

III. Stand des Verfahrens

- **Ende April 2024:** Bundesrat legt Stellungnahme vor, mit der er den Gesetzentwurf in weiten Teilen ablehnt
- **Anfang April 2024:** Vorlage des Regierungsentwurfs
- **Februar 2024:** Verschiedene Bundesländer (Bayern, Niedersachsen, Hessen) lehnen den Referententwurf ab.
- **Dezember 2023: Vorlage eines** Referententwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie zur Tatprovokation vorgelegt.

IV. Hintergrund

In der deutschen Strafverfolgungspraxis werden häufig „Vertrauenspersonen“ der Polizei zu Ermittlungszwecken eingesetzt. Dieser Einsatz ist strafprozessual nicht geregelt, sondern wird auf die Ermittlungsgeneralklausel der §§ 161, 163 StPO gestützt. Spezifische Regelungen zu den Eingriffsvoraussetzungen, den Befugnissen, den Grenzen des Einsatzes und zur Zusicherung von Vertraulichkeit fehlen ebenso wie die Regelung zur Verwertbarkeit von Erkenntnissen und zur Kontrolle der Vertrauenspersonen.

4. November 2024
Rechtsanwältin Tanja Brexl

28. Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte

I. Kernforderung des DAV

Der DAV unterstützt die Forderung der Länder nach einer Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes für die Amtsgerichte auf 8.000,00 €, weil dies dem bürgernahen Zugang zur Justiz dient.

II. Positionen

7. Der DAV unterstützt die Forderung der Länder nach einer Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes für die Amtsgerichte auf 8.000,00 Euro unter Beachtung der Veränderung im Personalbedarf.

weil:

- dies der bisherigen Inflationsentwicklung entspricht und die ursprüngliche Verteilung zwischen Amts- und Landgerichten seit der letzten Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes im Jahr 1993 wieder herstellt.
- dies ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Amtsgerichte ist, deren Geschäftsanfall im Verhältnis zu den Landgerichten sowie zu den Oberlandesgerichten stark abgesunken ist.
- dies einen bürgernahen Zugang zur Justiz und gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land dient, wodurch der Justizstandort Deutschland in der Fläche gestärkt wird.

8. Der DAV unterstützt ferner eine weitere streitwertunabhängige Zuständigkeit bei den Amtsgerichten für Streitigkeiten betreffend Fluggastrechte und aus dem Nachbarrecht sowie bei den Landgerichten für Vergabesachen sowie für die in § 72 a Abs. 1 Nr. 3 und 5 GVG genannten Streitigkeiten.

weil:

- Streitigkeiten betreffend Fluggastrechten in der Regel eine Vielzahl von Fällen mit wesentlich gleichem Lebenssachverhalte sowie regelmäßig wenig komplexen Rechtsfragen betreffen und sich diese Verfahren ohnehin eher im niedrigen Streitwertbereich bewegen.
- bei Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht die Orts- und Bürgernähe eine große Bedeutung hat, die deren exklusive Zuweisung zu den Amtsgerichten rechtfertigt.
- es sich bei Vergabesachen um eine häufig komplexe Sondermaterie handelt und den bereits eingerichteten Spezialkammern an den Landgerichten ermöglicht wird, weitere Fallpraxis und Expertise zu gewinnen, was der Einheitlichkeit der Rechtsprechung förderlich ist.
- die in Arzthaftungssachen spezialisierten Kammern der Landgerichte die Streitigkeiten aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) effizienter

und mit besserer rechtlicher und tatsächlicher Durchdringung entscheiden können als die Amtsgerichte, die verhältnismäßig selten mit solchen Verfahren befasst sind.

- an Veröffentlichungsstreitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG) im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten regelmäßig eine größere und insbesondere auch nicht ohne Weiteres abgrenzbare Zahl an Personen die Folgen des Urteils wahrnimmt.

9. Der DAV lehnt eine weitere Zersplitterung streitwertunabhängiger Zuständigkeiten an Amts- und Langerichte für bestimmte Sachgebiete ab.

weil:

- eine weitere „Verschiebung“ der Zuständigkeiten zu einer Fehleranfälligkeit im Zuständigkeitssystem besonders für nichtanwaltschaftlich vertretene Parteien führt und damit die Abgrenzung zwischen Amts- und Landgerichten in der Eingangsinstanz verwischt wird.
- weil Spezialisierungen in der Anwaltschaft stagnieren und die Anzahl der Fachanwälte nicht gleichmäßig in den Ländern und innerhalb dieser in Stadt und Land verteilt ist, sodass die Rechtsgebiete, für die Fachanwaltschaften geschaffen wurden kein Kriterium für eine weitere streitwertunabhängige Zuständigkeitsverteilung bei den Gerichten sind.
- gewisse Rechtsstreitigkeiten, z.B. bei Verkehrsunfällen mit schwer Verletzten oder sogar getöteten Geschädigten nach einer Spezialzuständigkeit der Landgerichte i.S.d. § 348 ZPO verlangen und die Amtsgerichte für ein längeres und vertieftes Verfahren, welches sämtliche rechtlichen Gesichtspunkte der Parteien erörtert und aufgeklärt, nicht ausgelegt sind (vgl. [Anwaltsblatt v. 20.04.2023](#)).

III. Stand des Verfahrens

- 17.10.2024 [1. Lesung im Bundestag](#)
- 5. Juni 2024 BR beschließt [Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte...](#)
- RefE im März 2024
- Prüfung des Beschlusses durch das Bundesministerium der Justiz; Abfrage bei den Verbänden im August 2023
- [Beschluss](#) der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25./26. Mai 2023

08.11.2024

RAin Sarah Casto, RAin Nicole Narewski

29. Massenverfahren und kollektiver Rechtsschutz

I. Position des DAV

Der DAV hat Zweifel, ob das Modell einer Abhilfeklage ein für die Praxis taugliches Instrument darstellt, um den gewünschten Entlastungseffekt der Justiz zu erreichen. Strukturierungsvorschläge sieht er sehr kritisch. Zu weiteren Maßnahmen wird er sich in Kürze positionieren.

II. Problembeschreibung

Die Belastung der Justiz in sog. Massenverfahren (darunter sind Rechtsstreite zu verstehen, die eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle betreffen) hat zugenommen während die Eingangszahlen generell rückläufig sind. Die Justiz warnt zunehmend davor, dass nicht nur der Rechtsstaat Schaden zu nehmen drohe, sondern auch die psychische Gesundheit und die Motivation von Mitarbeiter:Innen gefährdet sei. Es fehle Zeit und Kraft für die „echten“ Fälle, die Richterinnen und Richter würden zu „Urteilsrobotern“ (s. *Rebehn*, DRiZ 2021, 438 sowie *Marcus Jung*, [FAZ v. 18.11.2021](#)).

Die Justizministerkonferenz hat im Herbst 2021 erstmalig dringenden Reformbedarf [angemahnt](#). Diesen Apell hat sie auf ihrer Frühjahrskonferenz 2022 noch einmal [bestätigt](#).

III. Vorschläge

1. Überlegungen zur schnelleren höchstrichterlichen Klärung zentraler Rechtsfragen

- Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde eingerichtet.
- DRiB fordert eine die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens zum Bundesgerichtshof für eine zügige höchstrichterliche „Vorabentscheidung“ über grundsätzliche Rechtsfragen mit Bedeutung für eine Vielzahl von Einzelfällen.
- BMJ favorisiert „kleine Lösung“; Leitbescheid durch BGH – unabhängig von der Verfahrensführung durch die Parteien mit Hinweisen, wie entschieden worden wäre.

2. Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie

- Anwendung **spätestens ab dem 25.6.2023** erforderlich;
- [Ref-Entwurf vom 16.2.2023](#)
- DAV geht nicht von einem Entlastungseffekt aus; [vgl. SN 15/23](#)

3. Strukturierung des Parteivortrags bzw. Vorgaben zum Umfang oder des Zeitpunkts des Parteivortrags

- [Pilotprojekt „Basisdokument“](#) in Bayern und Niedersachsen – ein Basisdokument als Ersatz für den Tatbestand des Urteils lehnt der DAV ab
- Es gibt noch kein festes Verständnis davon, was mit strukturiertem Parteivortrag gemeint ist. DAV steht dem skeptisch ggü; generelle Vorgaben für einen strukturierten Parteivortrag berücksichtigen die Besonderheiten des Einzelfalles nicht in ausreichendem Maß

4. Möglichkeit der Konzentration der Beweisaufnahme

- Aussetzen der Verhandlung und Abwarten bis Rückgriff auf ein Gutachten nach § 411a ZPO aus einem anderen Verfahren möglich ist; vgl. RefE zur Umsetzung der Verbandsklage
- Der DAV hat Bedenken da weites Ermessen des Gerichts und keine Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Parteien.

5. Gebührenreduzierung bei verringertem Arbeitsaufwand

- Der Vorschlag gefährdet aus Sicht des DAV sowohl die dem Gebührenrecht innewohnende Quersubventionierung und verhindert auch, dass Verbraucher:Innen in komplexen, aufwendigen Fällen adäquate anwaltliche Unterstützung finden; vgl. [LTO vom 16.06.2022](#)

6. Entwicklung von KI-Instrumenten

- Dies ist aus DAV-Sicht grundsätzlich begrüßenswert. KI könnte zum Beispiel im Rahmen von Kostenfestsetzungsverfahren effizient eingesetzt werden.

7. Schriftliches Verfahren auch ohne Zustimmung der Parteien in erster Instanz zumindest dann, wenn die entscheidungserheblichen Rechtsfragen bereits geklärt sind

III. Stand des Verfahrens

- Mai 2022 – Richterbund verabschiedet [Papier](#) zum Umgang mit Masseverfahren
- 7. Februar 2023 – Antrag der CDU/CSU Fraktion "Kollaps der Ziviljustiz verhindern - Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen" ([BT-Drs. 20/5560](#))
- 7. März 2023 – BMJ verschickt Schreiben an DAV und BRAK zur Bewertung der Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen

- [Anhörung im Rechtsausschuss](#) am Mittwoch, 10. Mai 2023, über den Antrag der Unionsfraktion
- 16. August 2023; [Reg-Entwurf zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens](#) beim Bundesgerichtshof wird verabschiedet

Datum: 14.09.2023

Bearbeiterin: RAin Nicole Narewski

30. Steuerhinterziehung & aggressive Steuerplanung in der EU – Vorgehen gegen Vermittler („Enabler“)

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV lehnt eine von der EU-Kommission geplante Richtlinie zur Regulierung von Vermittlern von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung ab. Strafrechtlich sanktionierte Steuerhinterziehung und die legale Beratung von Mandanten im Rahmen der Gesetze müssen strikt getrennt werden. Die Kommission sollte vielmehr die Mitgliedstaaten auffordern, ihre Steuergesetze weniger lückenreich auszugestalten.

II. Positionen

1. Der DAV fordert, dass konsequent zwischen legalen und illegalen Handlungen unterschieden wird

Weil:

- bei Steueroptimierung (von der EU-Kommission als „aggressive tax planning“ bezeichnet) beruft sich Steuerpflichtiger auf Recht auf Zugang zum Recht, der „Enabler“ auf verfassungsmäßig geschützte Berufsfreiheit
- Straftatbestand der Steueroptimierung müsste verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz genügen - "aggressive tax planning" tut das nicht.
- Bei Auslegung gesetzlicher (Steuer-)Regelungen handelt Berater im rechtlichen Rahmen, selbst wenn Regelung hinter Zielsetzung des Gesetzgebers zurückbleibt, etwa bei Lücken im Steuerrecht
- Mitgliedstaaten sollten vielmehr Steuerlücken schließen

2. Die Anwaltschaft sollte als Partnerin der zuständigen Steuerbehörden wahrgenommen werden

Weil:

- Anwaltschaft steht zunehmend unter Generalverdacht - DAC 6-Richtlinie nannte Anwälte „Intermediäre“, Konsultation zur aggressiven Steuergestaltung betitelt sie tendenziös als „Enabler“ bzw. „Vermittler“ von Steuerhinterziehung und aggressiver -gestaltung.
- Alle Berater sollen als „Enabler“ rechtlichem Druck ausgesetzt werden, trotz geringer Zahl „schwarzer Schafe“, wodurch es schwieriger wird, Mitglieder regulierter Berufe als „Gatekeeper“ zur Kriminalitätsprävention einzusetzen
- Fälschlicher Eindruck steigender Fallzahlen entsteht allein durch medienwirksame Enthüllungen („Panama Papers“, „Pandora Papers“),

während Studie des Europäischen Parlaments steigende Regulierung von Steuergestalter und fehlende Evaluierung bestehender Regeln kritisiert

3. Die Rechtsordnung sollte nicht langsam zu einer (Miss-) Billigungsordnung werden

Weil:

- „Geist des Gesetzes“, von der KOM explizit benannt, darf kein Grund für Regulierung von Anwälten als „Enabler aggressiver Steuergestaltung“ sein; es zählen rechtsverbindliche und -sichere Vorgaben
- Ethische Normen sollten Maßstab anwaltlichen Handelns sein, nicht Grundlage für Regulierung von Anwälten, was Zugang zum Anwalt und anwaltliche Berufsausübungsfreiheit beschränken würde

III. Stand des Verfahrens

- **Frühestens 2025** – Abhängig von neuer Kommission evtl. Legislativvorschlag „SAFE“ zum Vorgehen gegen Vermittler von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung; Bedingung der EU-Kommission ist u.a., dass zuvor die [Unshell-Richtlinie](#) gegen die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen ausverhandelt wird.
- **12. Oktober 2022** - Ende der [öffentlichen Konsultation](#) „Steuerhinterziehung & aggressive Steuerplanung in der EU – Vorgehen gegen Vermittler“, DAV nimmt mit Stellungnahme Nr. [58/22](#) teil
- **Juli 2022** - [Studie](#) des FISC-Unterausschusses des EU-Parlaments zur Regulierung von Steuervermittlern und Best Practices
- **2017-2018** - Verhandlung der [DAC 6-Richtlinie](#) bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen verpflichtet auch Rechtsanwältinnen, umgesetzt durch [Gesetz](#) zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21. Dezember 2019

IV. Hintergrund

Die Zahl der Legislativvorschläge nimmt zu, die das Berufsgeheimnis in Frage stellen (z.B. Geldwäsche-Gesetzgebungspaket, europäische Vorschlag für ein Sorgfaltspflichtengesetz); nun plant EU-Kommission im Rahmen ihres Vorgehens gegen „Enabler“ u.a. wegen „aggressiver Steuerplanung“ rechtmäßiges Verhalten zu verbieten bzw. zu kriminalisieren und missachtet dabei die infragekommenden Rechtsgrundlagen.

30. Oktober 2024

Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.

Stv. Leiterin Brüsseler DAV-Büro

31. Verordnung der EU-Kommission zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch im Internet – Thema Chatkontrolle

I. Position des DAV

Der DAV lehnt die [Verordnung](#) zur anlasslosen Durchleuchtung sämtlicher elektronischer Kommunikation grundsätzlich ab.

II. Positionen

1. Der DAV lehnt die Verordnung in weiten Teilen ab.

Weil:

- Anlasslose, verdachtsunabhängige, automatisierte Durchleuchtung von Online-Kommunikation als unverhältnismäßige Eingriffe in Freiheitsgrundrechte von Nutzern internet-basierter Kommunikationsdienste
- Unterschiedslose Analyse aller Inhalte bestimmter Hosting- und Kommunikationsdienste (vgl. Art. 10 der Verordnung) unverhältnismäßig
- Verschlüsselungstechnologien müssten systematisch/flächendeckend geschwächt/umgangen werden, indem z.B. Zugriffsmöglichkeit auf die auf Endgeräten gespeicherten Daten geschaffen wird (sog. client side scanning), was erhebliche Sicherheits- und Missbrauchsrisiken begründet

2. Der DAV argumentiert, dass die Verordnung der EuGH-Rechtsprechung zur Vorratsdatenspeicherung widerspricht.

Weil:

- Automatisierte Analyse von Verkehrs-, Bestands- und Standortdaten bereits als intensiver Eingriff in Grundrechte und nur in Ausnahmefällen und mit prozessualen Absicherungen erlaubt (vgl. EuGH - [Spacenet](#) u.a.), im Vorschlag vorgesehene automatisierte Analyse von Inhaltsdaten wäre mit noch größeren Eingriffsintensität verbunden und daher erst recht nicht zulässig

3. Der DAV setzt sich dafür ein, das Berufsgeheimnis unter allen Umständen zu schützen.

Weil:

- Vertraulichkeit der Kommunikation und Schutz des Berufsgeheimnisses sind in Rechtsstaat unabdingbar

- Berufsgeheimnis dient u.a. Verwirklichung des Anspruchs auf faires Verfahren inkl. Verteidigung (Art. 6 EMRK) und des Rechts auf wirksamen Rechtsbehelf inkl. Beratung, Verteidigung und Vertretung (Art. 47 GRCh)

4. Der DAV argumentiert, dass die absolute Vertraulichkeit der anwaltlichen Beratung auch im Opferinteresse ist.

Weil:

- Entscheidungshoheit, welche Mandatsinhalte gegenüber wem offenbart werden dürfen, insbesondere bei der Mandantschaft verbleiben muss
- Sonst wäre zu befürchten, dass Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs keine anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen

5. Der DAV zweifelt zudem an der Effizienz der Analyse von Kommunikationsinhalten, wie sie in der Verordnung vorgesehen ist.

Weil:

- Quote falsch-positiver Treffer beim Auffinden von sog. „Grooming“ bei derzeit verfügbaren Systemen ist laut EU-Kommission rund 10 Prozent
 - i. Hochrechnung allein wären dann für Deutschland täglich milliardenfach Kommunikationsinhalte zu Unrecht als „Grooming“ geflaggt, müssten also manueller Prüfung unterzogen werden
 - ii. Nach dem Landeskriminalamt NRW läge Fehlerquote bei Google bei 40 Prozent; nach der Schweizer Polizei sogar 90 Prozent

III. Stand des Verfahrens

- **Stand 30. Oktober 2024:** Die Sperrminorität der permanenten Chatkontrolle-Verordnung im Rat durch Staaten wie Deutschland, Österreich u.a. wackelt;
- **Mitte 2024:** Geltung der Übergangsverordnung zur freiwilligen Chatkontrolle bis April 2026 [verlängert](#).
- **November 2023** – EU-Parlament nimmt [Bericht](#) zur CSAM-Verordnung an: anlasslose Massenüberwachung und Hintergehung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung wie vom DAV gefordert gestrichen
- **11.05.2022** - [Verordnungsvorschlag](#) der Kommission zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (**permanente Verordnung**)
- **14.07.2021** - Inkrafttreten einer **temporären Verordnung** zu Ausnahmen von der E-Privacy-Richtlinie zur Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern
- **15.04.2021** - [öffentliche Konsultation](#) zur **permanenten Verordnung** endet

30. Oktober 2024

Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.
Stv. Leiterin Brüsseler DAV-Büro

32. Anpassung der Haftungsregeln an Einsatz von KI-Systemen

I. Kernforderung des DAV

Der DAV erkennt in Stellungnahmen Nr. [71/22](#) sowie [11/22](#) die Notwendigkeit für eine Anpassung der Haftungsregeln im Hinblick auf KI-Anwendungen an. Zukünftige Anpassungen sollen jedoch nur bedarfsgerecht im Hinblick auf die technischen Besonderheiten von KI erfolgen.

II. Positionen

1. Der DAV fordert mit Blick auf die KI-Haftungs-RL, dass bei den Haftungsadressaten zwischen Herstellern/Entwicklern einerseits und Verwendern andererseits differenziert werden sollte, bei Letzteren hingegen nicht zwischen Professionellen und Privaten.

Weil:

- Unterschiedliche Einfluss-/Kontrollmöglichkeiten zwischen Herstellern und Entwicklern einerseits und Verwendern andererseits
- Bestehende Risiken und potentielle Schäden hingegen grundsätzlich unabhängig von professioneller und privater Nutzung

2. Der DAV lehnt eine „pauschale“ gesamtschuldnerische Haftung bei einer Mehrzahl von Beteiligten (Entwickler, Lieferant, Zulieferer etc.) in der Lieferkette ab.

Weil:

- Ansonsten Frage der eigentlichen Haftbarkeit auf Folgeprozesse verlagert würde → Verhinderung von aufwändigen Streitverkündungsprozessen
- Haftungsschwerpunkt bei Hersteller gebildet werden kann, der entsprechende Schnittstellen freigibt, bzw. den Zugang auf KI-Software durch Drittanbieter ermöglicht, die Softwareupdates, Add-Ins o.Ä. bereitstellen
- Gefahr des „forum shoppings“ - Geschädigte immer den Schuldner wählen würden, in dessen Rechtssystem die Rechtsverfolgung am einfachsten wäre.

3. Der DAV fordert, dass die „Waffengleichheit“ in (Produkt)-Haftungsstreitigkeiten gewahrt bleibt.

Weil:

- Ohne Beweislast erleichterungen unverhältnismäßige Nachweisprobleme der Geschädigten aus den technischen Besonderheiten von KI resultieren

- Haftungsausschluss des nach Stand der Wissenschaft und Technik unvorhersehbaren Fehlers zumindest bei Systemen mit niedrigem Risiko weiterhin Anwendung finden können muss.
- Grundprinzip des Nachweises der haftungsbegründenden Elemente (Schaden, Fehler und Kausalzusammenhang) sowie das Prinzip des eigenverantwortlichen Verbrauchers erhalten bleiben muss.

4. Der DAV befürwortet eine Gefährdungshaftung von Entwicklern und Nutzern zumindest bei Hochrisikooanwendungen nach dem Vorbild der Kfz-Halter-Haftung,

Weil:

- So im Falle der Gefährdungshaftung für Geschädigten ausreichend wäre zu beweisen, dass der Schaden „beim Betrieb“ der KI entstanden ist.

III. Stand des Verfahrens

- September 2024 – [Ergänzende Folgenabschätzung](#) zur KI-Haftungs-Richtlinie
- 10. Oktober 2024 finale Annahme der *Produkthaftungsrichtlinie* durch den Rat
- **12.03.2024** - Abstimmung im Plenum des EU-Parlaments zur [Produkthaftungsrichtlinie](#);
- **28.09.2022** - Veröffentlichung des [KI-Haftungs-Richtlinien-Vorschlags](#) durch EU-Kommission sowie [Vorschlag](#) überarbeitete Produkthaftungsrichtlinie.
- **19.02.2020** - DAV Stellungnahme 40/2020 zum „[Weißbuch](#)“ der KOM zur Künstlichen Intelligenz mit differenzierten Ausführungen zu den Haftungsfragen.

IV. Hintergrund

Die EU-Kommission hat im September 2022 zur Anpassung der Haftungsregelungen an das digitale Zeitalter zwei Vorschläge vorgelegt, um Anpassungen insbesondere an den vermehrten Einsatz von digitalen und KI-Produkten vorzunehmen. Eine neue Produkthaftungsrichtlinie einerseits (das Gesetzgebungsverfahren dazu ist abgeschlossen) und einen Richtlinienvorschlag zur außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die durch ein KI-System verursacht werden. Betreffend Hochrisiko-KI-Systeme sollen gewisse Offenlegungspflichten für Beweismittel greifen bzw. Beweiserleichterungen hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einem Verschulden und dem durch ein KI-System hervorgebrachten Ergebnisses.

Die ergänzende Folgenabschätzung schlägt die Überführung des RL-Vorschlags in eine allgemeinere Verordnung vor, deren Anwendungsbereich auch Software umfasst und weist darauf hin, dass die Anwendung der Vorschriften in ihrer jetzigen Form oftmals die (kostspielige) Einschaltung von Sachverständigen erforderlich machen dürfte,

31. Oktober 2024 André Kutschmann, Referent

33. Rechtsberatung als Teil humanitärer Hilfe – ELIL

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

In den Flüchtlingslagern an den EU-Außengrenzen (sogenannte EU-Hotspots) muss der Zugang zum Recht und faire, rechtsstaatliche Verfahren garantiert werden. Individuelle und unabhängige Rechtsberatung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in humanitären Krisen ist unverzichtbar und muss zu den obligatorischen Hilfsmaßnahmen zählen.

II. Positionen

1. Der DAV fordert die Sicherstellung rechtsstaatlicher Verfahren auch in den Flüchtlingslagern an den EU-Außengrenzen. Jedem in Europa ankommenden Menschen muss ein faires Verfahren garantiert werden.

Weil:

- Zugang zum Recht als fundamentale Komponente von Rechtsstaatlichkeit bedeutet auch Zugang zu rechtlicher Beratung und das Recht auf einen Rechtsanwalt, gerade für vulnerable Menschen in prekärer Situation.
- Für den Zugang zum Recht darf es nicht auf freiwillige Initiativen wie European Lawyers in Lesvos (ELIL) ankommen.

2. Der DAV fordert, dass Rechtsberatung als Standardmaßnahme der humanitären Hilfe anerkannt wird.

Weil:

- Der Zugang zum Recht gehört noch nicht zu den anerkannten humanitären Hilfsmaßnahmen, die bisher vorrangig dem physischen Schutz und der elementaren Versorgung von Menschen in Notlagen dienen. Zur Grundversorgung der Menschen in Notlagen gehört in einem Rechtsstaat aber auch eine qualifizierte Auskunft zum rechtlichen Status, zu Antragsverfahren und Perspektiven des Verfahrens.
- Einige wenige Normen des internationalen Rechts garantieren zwar einen Zugang zum Recht, klare Regelungen, die einen einheitlichen Anspruch auf qualifizierte rechtliche Erstberatung gewähren, existieren aber bis heute nicht. Dies würde Rechtsberatungsprojekten jedoch helfen, die notwendige finanzielle Förderung zu erhalten.

3. Angesichts des abgeschlossenen Pakets für Migration und Asyl der EU fordert der DAV die Gewährleistung individueller und unabhängiger asylrechtlicher Ankunfts- und Verfahrensberatung in den Hotspots.

Weil:

- Gerade bei dem neuen Screening-Verfahren an der EU-Außengrenze muss der Zugang zum Recht, insbesondere Zugang zum Rechtsbeistand vom ersten Moment an gewährleistet werden
- Auf ELIL wird angesichts des neuen Migrationspakets künftig noch mehr Arbeit zukommen. Der DAV unterstützt die Organisation und setzt sich dafür ein, dass die Organisation durch die ganze europäische Anwaltschaft getragen wird

III. Stand des Verfahrens

- **2024:** ELIL nimmt offiziell seine Aktivitäten in Polen an der Grenze zu Belarus auf; im Dachverband der Anwaltschaften CCBE laufen derzeit im Rahmen der Strategiediskussion Überlegungen, das Engagement in ELIL zu verringern
- **Dezember 2023:** Für ELIL vorgesehene Mittel aus dem Bundeshaushalt werden nicht gewährt, ein Widerspruchsverfahren läuft
- **August 2022:** Dreimonatiges Pilotprojekt „Ukraine Pro Bono Collaborative“ in Warschau
- **Mai 2022:** neuer Projektstandort in Thessaloniki
- **Seit 2021:** Eröffnung des Athener Büros für Rechtsberatung auf dem Festland
- **Seit 2020:** weiterer Beratungsstützpunkt auf der griechischen Insel Samos
- **Juni 2016:** Gründung ELIL - Beratungszentrum im EU-Hotspot auf Lesbos (GR)

IV. Hintergrund

Die vom DAV und dem Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) gegründete „European Lawyers in Lesbos“ ([ELiL](#)) gGmbH gilt als europäisches Leuchtturmprojekt unter ehrenamtlichen Rechtsberatungsinitiativen. Zur Finanzierung solcher Rechtsberatungsprojekte finden laufend Gespräche auf EU-Ebene, mit Vertretern der Bundesregierung und Bundestagsabgeordneten, sowie mit Partnerorganisationen statt. Die wichtige Arbeit von [ELiL](#) muss dafür zeitnah Finanzmittel der Bundesregierung, der EU und/oder von EU-Mitgliedsstaaten erhalten.

21. Mai 2024

Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.

Stv. Leiterin Brüsseler DAV-Büro

34. Europäische Konvention zum Schutz der Anwaltschaft

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV fordert einen umfassenden Schutz des Berufsgeheimnisses und Garantien für die ungehinderte Berufsausübung in der Konvention des Europarates.

II. Positionen

1. Der DAV setzt sich weiterhin dafür ein, dass der DAV als eine ‚professional association‘ im Sinne der Konvention verstanden wird, um das in Deutschland mit BRAK und DAV bestehende System der Organisation und Repräsentation der Anwaltschaft abzubilden.

weil:

- die bisherige Begriffsdefinition bezüglich der organisatorischen oder regulatorischen Aufgaben der Anwaltsorganisationen auf das nationale Recht Bezug nimmt und den DAV somit ausschließen würde, der DAV seit 1871 Aufgaben der Organisation der Anwaltschaft wahrnimmt und systematisch in der Ausbildung und der Repräsentation der Anwaltschaft Verantwortung trägt.
- DAV leistet durch Stärkung des Anwaltsberufs Beitrag zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung, insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten (§ 3 II S. 2 der DAV-Satzung)

2. Der DAV setzt sich dafür ein, dass die Konvention von möglichst vielen Staaten unterzeichnet und ratifiziert wird

weil:

- Nur durch möglichst viele Unterzeichnerstaaten der Konvention praktische Wirksamkeit verliehen werden kann
- die Konvention essenzielle Aspekte der anwaltlichen Tätigkeit garantiert und damit Grundvoraussetzungen des Zugangs zum Recht absichern kann
- die Konvention als bindendes Instrument maßstabsbildend werden sollte für Justizsysteme, in denen Anwälte und Anwältinnen ohne unzulässige Eingriffe tätig sein können

3. Der DAV fordert, dass Anwältinnen und Anwälte im Falle ihrer Verhaftung oder Durchsuchung von Amts wegen ein Recht auf Information einer Anwaltsorganisation haben sowie den Schutz der Konvention auf Beschlagnahmen zu erweitern (hat sich nicht durchsetzen lassen)

weil:

- Die Ausgestaltung dieses Rechts auf Antrag des betroffenen Anwalts/der betroffenen Anwältin in Situationen unzureichend ist, in denen sich die Person nicht äußern kann
- Die Ausgestaltung eines solchen Rechts auf Antrag mit Nachweisschwierigkeiten verbunden ist.
- Beschlagnahmen von Dokumenten einen schwerwiegenden Eingriff in das anwaltliche Berufsgeheimnis darstellen

III. Stand des Verfahrens

- Mitte Mai 2025: Annahme durch Ministerrat des Europarates; anschließend Zeichnungs-/Ratifikationsprozess
- 19.-21. November: Annahme durch Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ)
- 30.05.- 01.06.2023: 100. Plenarsitzung des CDCJ (Komitee des Europarates für justizielle Zusammenarbeit): Einigung auf bindenden Charakter der zukünftigen Konvention

IV. Hintergrund

Der DAV hat sich durch mehrere Stellungnahmen gegenüber dem BMJ aktiv in die Arbeit an der Konvention eingebracht; ferner ist er durch Vizepräsident Stefan von Raumer und Prof. Dr. Thomas Gasteyer in der entsprechenden Arbeitsgruppe des CCBE vertreten. Der CCBE ist ein observer member in der Arbeitsgruppe des Europarates.

Datum: 31. Oktober 2024

Bearbeiter: André Kutschmann

35. Schutz anwaltlicher Grundwerte auf europäischer Ebene

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Europäische Rechtssetzungsakte, welche die Anwaltschaft betreffen, müssen das anwaltliche Berufsgeheimnis und die anwaltliche Unabhängigkeit als Kernwerte der Anwaltschaft und dadurch die Rolle der Anwaltschaft im Rechtsstaat und das Recht auf Zugang zum Recht achten. Es gibt jedoch zahlreiche Bestrebungen, Einschnitte in Grundwerte vorzunehmen unter dem Vorwand, Anwälte seien „Enabler“ von Geldwäsche, Sanktionsumgehung und Steuerhinterziehung.

II. Positionen

1. Der DAV setzt sich für den Schutz des Berufsgeheimnisses ein: Insbesondere dürfen Meldepflichten von Rechtsanwälten nicht bereits beim Verdacht des Anwalts bzgl. der Geldwäscheabsicht/der Absicht der Sanktionsumgehung des Mandanten greifen.

Weil:

- Geldwäsche- und Sanktionsbestimmungen dürfen primärrechtlich geschütztes Verschwiegenheitsgebot (Art. 47 GRCh) nicht überlagern.
- Der Zugang zum Recht würde dadurch beeinträchtigt, dass Rechtsanwälte aufgrund der Angst der Nichtbeweisbarkeit des fehlenden Verdachts bestimmte Mandate nicht mehr annehmen.

2. Der DAV fordert einen umfassenden Schutz des Berufsgeheimnisses und Garantien für die ungehinderte Berufsausübung in der Konvention des Europarates.

weil:

- Das im Entwurf vorgesehene Konventionskommittee soll für individuelle Beschwerden über Konventionsverletzungen zuständig sein und so die Einhaltung und Umsetzung garantieren.

3. Das 8. Sanktionspaket wirft die Grundfrage auf, inwieweit anwaltliche Tätigkeit einer hoheitlichen Verbotsregelung unterworfen werden darf, und schränkt den Zugang zum Recht unzulässig ein.

Weil:

- Der uneingeschränkte Zugang zum Recht für jedermann ist eine Grundvoraussetzung für eine funktionierende Rechtsordnung.
- Art. 47 der Grundrechtecharta unterscheidet bewusst nicht zwischen der „Beratung“, der „Vertretung“ und der „Verteidigung“, sondern schützt alle

drei Kernfunktionen anwaltlicher Tätigkeit gleichberechtigt, da die Entwicklung eines Mandats keinen festen Regeln folgt.

- Wenn Rechtsberatung nur im Ausnahmefall und nach behördlicher Ermessensentscheidung möglich ist, wird Missbrauch Tür und Tor geöffnet.

III. Stand des Verfahrens

- **Voraussichtlich Mai 2025:** Annahme der Konvention über den Schutz der Anwaltschaft im Europarat
- **Frühestens 2025:** Richtlienvorschlag zur Regulierung von „Enablern“ aggressiver Steuergestaltung, vgl. DAV-SN Nr [58/22](#)
- **2. Oktober 2024:** Urteil des Europäischen Gerichts erster Instanz ([T-797/22](#) u.a.), Rechtsberatungsverbot im [8. Sanktionspaket](#) validiert; Kläger erwägen Rechtsmittel
- **April 2024:** Endgültige Annahme der Kompromisstexte zum Geldwäschepaket ohne Verdachtsmeldepflichten
- **22. November 2023:** [Anhörung](#) (ab 18:34) im EU-Parlament „Cyprus confidential: Need to curb enablers of Money Laundering and Sanction circumvention“, nach ähnlichen Anhörungen in den Vorjahren zu Pandora Papers und Panama Papers forderte das Europäische Parlament z.B. 2021 in einer [Entschließung](#) Leitlinien zum anwaltlichen Berufsgeheimnis.
- **September 2023:** DAV [positioniert](#) sich zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen [C-432/23](#) zum anwaltlichen Berufsgeheimnis im Kontext der DAC-Richtlinie
- **30. Mai-1. Juni 2023:** 100. Plenarsitzung des CDCJ: Einigung auf bindenden Charakter der zukünftigen Konvention
- **1. Juli 2022:** Erster Entwurf der zukünftigen Konvention des Europarates
- **20. Januar 2021 - [Bericht](#)** zur Stärkung des Binnenmarkts und zur Zukunft des freien Dienstleistungsverkehrs des Europäischen Parlaments

IV. Hintergrund

Der DAV begleitet eng und kontinuierlich Gesetzgebungsverfahren mit Bezug zu den anwaltlichen Grundwerten, bringt sich mit Änderungsvorschlägen gegenüber Europarat und EU-Co-Gesetzgebern ein und konnte so im Trilog zum Geldwäschepaket und bei den Arbeiten an der Konvention zum Schutz der Anwaltschaft im Europarat zuletzt gute Erfolge erzielen. Das Parlament drängt jedoch auf Einschnitte in das Berufsgeheimnis, zieht allgemeine Schlussfolgerungen aus Panama Papers, Pandora Papers und nun Cyprus Confidential. Auch die nächste EU-Kommission dürfte das Ziel, Anwalte als „Enabler“ aggressiver Steuerplanung zu regulieren, weiterverfolgen.

30. Oktober 2024

Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.

Stv. Leiterin Brüsseler DAV-Büro

36. EU-Verordnung zur Künstlichen Intelligenz und ihre Umsetzung

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Die Grundrechte sowie die Grundwerte der Anwaltschaft müssen im Umgang mit Künstlicher Intelligenz vollumfänglich gewahrt bleiben.

II. Positionen

1. Der DAV fordert, dass gerichtliche und ähnlich eingreifende verbindliche Entscheidungen staatlicher Akteure niemals vollständig automatisiert werden

Weil:

- Das Recht auf rechtliches Gehör nur durch einen Menschen erfüllt werden kann.

2. Das Verbot „vorhersagende Polizeiarbeit“ (predictive policing) im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr muss gestärkt werden

Weil:

- Das in der Verordnung vorgesehene Verbot beim Einsatz dieser Systeme geht nicht weit genug und lässt Raum für Missbrauch
- Die Verletzung der Unschuldsvermutung durch Verdächtigung Einzelner als Teil einer größeren verdächtigten Gruppe (unzulässiger Rückschluss) droht
- Soziale Gruppen ungleichmäßig betroffen von polizeilichen Aktivitäten
- Kein Infragestellen der von den Algorithmen getroffenen Vorhersagen durch den Betroffenen, dadurch Gefährdung des Rechts auf ein faires Verfahren

3. Das Verbot von KI-Systemen zur biometrischen Fernidentifizierungssystemen muss gestärkt werden

Weil:

- Hohe Wahrscheinlichkeit schwerwiegender Grundrechtsverletzungen (Privatsphäre, Nichtdiskriminierung) durch Studien zu biometrischen Fernidentifizierungssystemen belegt
- Freiheit durch Anonymität in öffentlichen Räumen wird durch biometrische Identifizierungstechniken stark gefährdet
- In der Verordnung vorgesehene Ausnahmen im Bereich Strafverfolgung sind zu weitreichend und nicht bestimmt genug. Wann genau etwa erfolgt biometrische Überwachung nicht mehr in Echtzeit, sondern nachträglich?

III. Hintergrund

- Die KI-Verordnung ist am 2. August 2024 in Kraft getreten.
- KI-Systeme, die ein inakzeptable Risiken darstellen, sind gem. **Art. 5** verboten, wohingegen für Hochrisiko-KI-Systeme, die in **Art. 6** i.V.m. **Anhang III** klassifiziert werden, besondere Konformitäts- und Dokumentationsregeln gelten (sog. risikobasierter Ansatz). Für alle anderen KI-Systeme gelten Informations- und Transparenzverpflichtungen nach **Art. 50**.
- **Anhang III (8)** stuft KI-Systeme, die bestimmungsgemäß Justizbehörden bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte unterstützen sollen, als Hochrisiko-KI-Systeme ein.
- Die KI-Verordnung wird 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten anwendbar sein. Teile werden jedoch schon früher Geltung erlangen, beginnend mit den Verboten aus **Art. 5**, die sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten, d.h. ab Februar 2025, Anwendung finden. Die Vorschriften zu KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck gelten nach zwölf Monaten. Die Bestimmungen über KI-Systeme mit hohem Risiko erlangen erst 36 Monaten nach ihrem Inkrafttreten Geltung.

IV. Über das Gesetzgebungsvorhaben hinausgehende Bedeutung

Bereits im Februar 2024 wurde innerhalb der EU-Kommission (DG CNECT) das Europäische Amt für künstliche Intelligenz eingerichtet. Seine Hauptaufgabe ist die Umsetzung der KI-Verordnung durch die Erstellung von Leitlinien und die Unterstützung von national zuständigen KI-Behörden bei der Regulierung von KI sowie die Durchsetzung bestehender Regelungen, während zeitlich Innovationsoffenheit für neue Technologien bewahrt werden soll. Hinsichtlich der derzeit in der Erarbeitung befindlichen Leitlinie zur Konkretisierung der Verbotstatbestände aus Art. 5 sowie bezüglich der KI-Definition, hat sich der DAV bereits mit der SN Nr. [67/24](#) auf Anfrage des BMWK eingebracht und konkrete Anwendungsbeispiele übermittelt.

Datum: 31.10.2024

Myra Jockisch

37. Anti-Schleuser-Richtlinie („Facilitation Directive“)

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV sieht die Gefahr einer weitreichenden Kriminalisierung legaler Rechtsberatung und fordert die Aufnahme einer entsprechenden Ausnahme sowie einer humanitären Klausel, die entsprechende Hilfeleistungen von der Strafbarkeit ausnimmt.

II. Positionen

10. Der DAV lehnt den Straftatbestand der „vorsätzlichen Unterstützung eines Drittstaatsangehörigen“ in Artikel 3 Abs.1 RLE ab

weil:

- legale Rechtsberatung kriminalisiert wird, jedenfalls aber eine unzulässige Beeinträchtigung des Zugangs zum Recht zu erwarten ist.
- Die bloße Einschränkung der Strafbarkeit auf Unterstützungshandlungen, die sich auf Einreisen/Aufenthalte unter Verstoß *gegen das einschlägige Unionsrecht oder die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates* beziehen, mit starken Rechtsunsicherheiten verbunden und allein aus diesem Grund nicht hinnehmbar ist
- davon eine erhebliche Rechtsunsicherheit gerade auch mit Blick auf Hilfsorganisationen für Minderjährige ausgeht (Abwägung des Kindeswohlgebotes mit aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen an der Grenze oder in Aufnahmeeinrichtungen praktisch nicht möglich)
- auch zivile Seenotrettung kriminalisiert würde und die Lösung über eine rechtfertigende Pflichtenkollision ebenfalls mit nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheiten verbunden ist

11. Der DAV lehnt den Straftatbestand der „öffentlichen Anstiftung“ gemäß Art. 3 Abs. 2 des RLE ab,

weil:

- Dieser in seiner Pauschalität und Vagheit mit der Meinungsfreiheit nicht vereinbar ist (bereits Slogans wie „Kein Mensch ist Illegal“ oder „Refugees Welcome“ könnten als öffentliche Anstiftung subsumiert werden)
- Damit eine gravierende Vorverlagerung der Strafbarkeit verbunden ist.

12. Der DAV fordert einen entsprechenden tatbestandlichen Ausschluss legaler Rechtsberatung sowie humanitärer Hilfeleistungen

weil:

- Der Zugang zum Recht nicht kriminalisiert werden darf, sondern vielmehr ein rechtsstaatliches Gebot des effektiven Rechtsschutzes im Sinne des Art. 47 der EU-Grundrechtecharta sowie eines fairen Verfahrens nach Art. 6 der EMRK ist
- Die Abwesenheit einer humanitären Klausel zeigt, wie sehr sich der Gesetzgeber von einer grundrechtswahrenden und rechtsstaatlichen Politik entfernt

III. Stand des Verfahrens

- Voraussichtlich 1. Quartal 2025: Vorlage einer vom EU-Parlament in Auftrag gegebenen, von der EU-Kommission vor Vorlage des Vorschlags unterlassenen Folgenabschätzung; danach: Berichtsentwurf der Berichterstatterin MEP Birgit Sippel (S&D, DE)
- Voraussichtlich Ende 2024: Annahme einer gemeinsamen Position im Rat
- März 2024: DAV-Stellungnahme [14/24](#)
- November 2023: Veröffentlichung des Kommissionsvorschlags ([DE](#), [EN](#))

IV. Hintergrund

Der bestehende Rechtsrahmen soll abgelöst werden, um den Kampf gegen Schleuserkriminalität zu intensivieren. Die im Entwurf enthaltenen Erwägungsgründe stellen keine gebotene Einschränkung der Strafbarkeit dar.

Im zuständigen Innenausschuss des EU-Parlaments wurde die deutsche Abgeordnete Birgit Sippel (SPD, S&D Fraktion) als Berichterstatterin ernannt. Im Rat gehen die Arbeiten schnell voran; laut der [Orientierungsaussprache](#) wurde die Frage nach einer humanitären Klausel eingehend (aber ablehnend) diskutiert, vgl. auch die [Kommentare der Mitgliedstaaten](#).

30. Oktober 2024 André Kutschmann, Dorothee Wildt

38. Neue EU-Zahlungsverzugsverordnung

I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV lehnt mit Blick auf entsprechende Vorschläge der EU-Kommission eine starre Reduzierung von Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr ab und fordert die Aufrechterhaltung der unternehmerischen Freiheit.

II. Positionen

13. Der DAV lehnt die starre Reduzierung der Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr auf 30 Tage ab,

weil:

- Hierin ein unverhältnismäßiger Eingriff in die durch Art. 16 der EU-Grundrechtecharte garantierte Vertragsfreiheit liegt
- Die vielfältigen Rechts- und Geschäftsbeziehungen eine flexiblere Handhabung der Zahlungsfristen erfordert
- Sie nicht geeignet ist, den vielfältigen Gründen für Zahlungsverzug (wie etwa Liquiditätspässe) angemessen zu begegnen

14. Der DAV weist darauf hin, dass die im Verordnungsvorschlag vorgesehene behördliche organisierte Forderungsdurchsetzung mit der in Deutschland zivilprozessual organisierten Forderungsbeitreibung unvereinbar ist

weil:

- Die privatrechtlich ausgestaltete Forderungseintreibung ein Grundpfeiler der deutschen Rechtsordnung ist.
- Die Schaffung solcher behördlichen Strukturen enormen finanziellen und personellen Aufwand erfordern würde.

III. Stand des Verfahrens

- Bei der letzten Ratsarbeitsgruppe wurde von zahlreichen Mitgliedstaaten gefordert (nicht öffentlich), die KOM solle den Vorschlag zurückziehen und eine breitere Diskussion mit den beteiligten Kreisen zur Verbesserung der Zahlungsmoral führen.
- 23. April 2024 Plenarannahme der [Position des EU-Parlaments](#)
- Oktober 2023 DAV-Stellungnahme [76/23](#)
- 12.09.2023 Veröffentlichung des [Verordnungsvorschlags](#) durch die EU-Kommission

IV. Hintergrund

Der im September 2023 veröffentlichte Verordnungsvorschlag zielt auf die Bekämpfung von Zahlungsverzug im unternehmerischen Geschäftsverkehr ab und sieht hierzu eine

Verkürzung der Zahlungspflichten auf 30 Tage im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B und B2G, Art. 3) sowie ein behördliches Durchsetzungssystem vor (Art. 13).

Der Zahlungsverzug soll eine nicht-disponible Verzugszinszahlung auslösen und Verträge, die etwa von der vorgesehenen Zahlungsfrist oder der Verzugszinszahlung abweichen, sollen nach dem VO-Entwurf nichtig sein.

Der Vorschlag ist von zahlreichen Wirtschaftsverbänden kritisiert worden und auch im Rat hat der Vorschlag erhebliche Kritik hervorgerufen (vgl. [Vermerk der ständigen Vertreter](#) v. 27. März 2024)

Die Position des EU-Parlaments sieht zwar zumindest für den B2B-Bereich vor, dass auch eine 60-tägige Frist vereinbart werden kann, gleichwohl geht die Position des EP nicht weit genug, da etwa an dem behördlichen Durchsetzungssystem oder an den obligatorischen Verzugszinsen im Grundsatz festgehalten wird.

30. Oktober 2024, André Kutschmann